ZUSAEZE

zu den

Vorträgen über österreichisches civilgerichtliches Verfahren.

KRAKAU.
K. k. Universitäts - Buchdruckerei.
1862.

Ein und dreissigstes Kapitel.

Von der Execution.

Nippel, Erläuterung der allg. G.O. Bd. II. S. 157 bis 333. und S. 709 bis 735.

Beidtel, das ordentliche Verfahren in Streitsachen S. 311 bis 371

Füger, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen 6. Aufl. Bd. II. S. 1 bis 65.

Einleitung

(: Unger System. II Bd. §§. 115. 131. 133.

Das die Verurtheilung des Geklagten aussprechende Endurtheil (: kondemnatorisches Urtheil im weiteren Sinne :) enthält (: s. Cap. XXIV. :) entweder

1. die bloße Anerkennung des Bestandes des behaupteten oder des Nichtbestandes des vom Gegner angenommenen Rechtsverhältnisses (: Präjudizial Urtheile :) oder
2. ausserdem auch die Verurtheilung des Geklagten (: resp: des Klägers in den Fällen, wo auch dieser verurtheilt werden kann :) zu einer bestimmten, jenem Rechtsverhältnisse entsprechenden Leistung, d. i. den Auftrag etwas zu thun oder zu unterlassen (: kondemnatorisches Urtheil im engeren Sinne.

Erfüllt in diesem *zweiten* Falle der Verurtheilte den rechtskräftigen richterlichen Leistungsauftrag nicht so erlangt der Sieger ein Recht auf Erfüllung dieses Auftrages, welches auf die Art ausgeübt wird, daß er die Hilfe des Richters anruft, damit dieser unter Anwendung der den Gerichten eingeräumten Zwangsmittel die Verurtheilung verwirkliche, d.h. das Urtheil gegen den Verurtheilten vollstrecke.

Ein gleiches Recht steht jeder Partei gegen ihren in was immer für einer Art von Urtheilen oder sonstigen gerichtlichen Entscheidungen zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilten Gegner zu, behufs zwangsweiser Einbringung der Kosten. –

Die Anwendung der gerichtlichen Zwangsmittel die nach der Beschaffenheit des Gegenstandes der Verurtheilung verschieden sind, ist an die Beobachtung eines bestimmten Verfahrens geknüpft, welches man *Execution* oder *Hilfsvollstreckung* nennt.

Präjudizialurtheile sind hingegen nicht executionsfähig, da sie keinen Leistungsauftrag enthalten können, indem die dießfälligen Klagen (Anerkennungsklagen) schon in der bloßen Bejahung der Schlußbitte zum vollständigen Abschluße gelangen. Es kann zwar auf Grund solcher Urtheile mitunter nothwendig werden, bestimmte Eintragungen in gewissen öffentlichen Büchern z.B. die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe in den Trauungsbüchern, die Ungiltigkeit einer Tabularpost in den betreffenden öffentlichen Büchern u. d. gl. vorzunehmen; allein in diesen Fällen handelt es sich nicht um die Vornahme einer dem Verurtheilten obliegenden Handlung, also auch nicht um die Vornahme eines Zwangsmittels gegen denselben.

Ist der Obsieger berechtigt auf Grund des im Präjudizialurtheile anerkannten Rechtsverhältnisses einen

Leistung vom Verurtheilten in Anspruch zu nehmen, so muß er eine neue diese Leistung zum Gegenstande habende Klage anstrengen. So bei Anerkennung der unehelichen Vaterschaft eine spätere Klage auf Alimente u. dgl.; worauf erst nach Rechtskraft des die Verpflichtung zur Leistung aussprechenden Urtheils die Execution stattfinden kann. In der Regel kann der Anspruch auf die Leistung gleichzeitig mit jenem auf die Anerkennung des bezüglichen Rechtsverhältnisses in derselben Klage verfolgt werden, so die Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft und auf Alimente. – Andererseits ist das jedoch nicht in der Gestalt eines förmlichen Prozesses abzuführende Verfahren zur Liquidirung der Advokatengebühren ein bloßes Praejudicialverfahren, und daher die vom Richter anerkannten Gebühren nicht exekutionsfähig. – Verlangt der Advokat die Zahlung dieser liquidirten Gebühren, so muß er eine eigene Klage auf Zahlung derselben gegen den Klienten beim Richter des letzteren anbringen, worüber nach vorläufigem kontradiktorischen Verfahren durch Urtheil entschieden wird. – Hfkzl. vom 4. October 1833. No. 2633. (: I. Theil. II. Hauptstück I. Abschnitt.:)

Die Zwangsmittel, welche gegen den Verurtheilten in Anwendung gebracht werden können sind im Gesetze festgesetzt und nur von diesen kann in vorkommenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

Sie ergreifen entweder unmittelbar das Vermögen des Schuldners, oder aber sie sind zunächst

gegen den Willen desselben gerichtet, nämlich um den Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung geneigt zu machen. –

Hierauf beruht der Unterschied zwischen Real und Personal Execution; durch jene wird ein direkter, durch diese ein indirekter Zwang ausgeübt.

Die Realexekution wird nach Umständen durch einen einzigen Akt vollführt, wie in den Fällen §§. 402. – 405 G.O.; – gewöhnlich wird sie aber durch drey Akte, die, weil sie aufeinander zu folgen haben, Grade heißen, vollbracht; diese sind:

1.) die Pfändung, – 2.) die Schätzung und 3.) die Feilbietung der in Execution gezogenen Sachen.

Die Personal Execution läßt zwei Grade zu: 1. drohende Aufträge und 2.) Strafen, die Geld- oder Freiheitsstrafen (: exekutiven Personalarrest:) sind. –

Die Zwangsmittel sind nicht unbegrenzt, der Schuldner kann weder seines sämmtlichen Vermögens, noch seiner Freiheit für immer beraubt werden. – Regelmäßig geht die Realexecution der Personal Execution vor. –

Die Lehre von der Execution umfaßt

1.) die Voraussetzungen der Execution
2.) die Partheien (: Exequent und Exequirt:)
3.) das Ansuchen um Exekution.
4.) den Gerichtsstand im Exekutionsverfahren.
5.) das Verfahren bei der Realexekution
6.) das Verfahren bei der Personal Execution
7.) die Aufhebung, Hemmung und Beschränkung der Exekution. –

I.

Von den Voraussetzungen der Execution.

Die Zulässigkeit der Execution ist an Bedingungen geknüpft; die Darstellung derselben erfordert die Unterscheidung dreyer Fälle zu machen, nämlich ob es sich handelt um die Vollstreckung
1. der Erkenntnisse 1. inländischer Gerichte im Inlande;
2.) ausländischer Gerichte im Inlande;
3.) inländischer Gerichte im Auslande.

A.) Vollstreckung inländischer Erkenntnisse im Inlande (§. 396.)

Die Zulässigkeit der Execution auf Grund inländischer Erkenntnisse im Inlande ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. der Executionswerber /: Exequent muß eine der nachfolgenden Urkunden vorlegen in welchen dem Gegner /: Exequet :/ eine Leistung auferlegt ist, und zwar:

a.) einen richterlichen Spruch /: Urtheil :/ der Civilgerichte im Allgemeinen, also auch der Militärgerichte; dem Urtheile werden diesfalls gleichgehalten:

α.) die gerichtlichen Bescheide, Dekrete und Verordnungen, wodurch Jemandem eine Zahlung oder sonst eine exekutionsfähige Leistung aufgetragen wird /: §.§. 345. 348. 354. 355. G.O. –

b) die Erkenntnisse der Schiedsrichter (§. 365.). Wenn bei der Entgegenhaltung des schiedsrichterlichen Vergleichs zum schiedsrichterlichen Spruche kein Zweifel über die Einhaltung der Gewalt des Schiedsrichters entsteht, so hat der ordentliche Richter die Exekution sogleich zu bewilligen, wenn auch der Verpflichtete die Giltigkeit des in Rechtskraft erwachsenen Schiedsspruches im Rechtswege anfechten würde (Hf. 4. Dezbr. 1818.)

c) die Urtheile der Strafgerichte und Behörden über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (§§. 352. 354. 359. 364. 431 der St.P.O. vom Jahre 1853.) ebenso die Erkenntnisse der zur Entscheidung über Gefällsübertretungen berufenen Behörden (§ 894 des St.G. über Gefällsübertretungen.)

d) die kriegsrechtlichen Erkenntnisse (Cir. Vrdg. vom 23. März 1804.) oder

e) einen gerichtlichen Vergleich (Vertrag). Darunter versteht man nicht jeden von einem Gerichte geschlossenen Vergleich, sondern nur denjenigen, welcher in Folge einer wirklich eingebrachten Klage d. i. eines anhängigen Rechtsstreites von dem Erkenntnißrichter eingegangen worden ist (Hf. 2. März und 22. Juni 1865 Nr. 715 und 735 und Hf. 15. Jänner 1821.) – Den gerichtlichen Vergleichen werden auch solche Vergleiche gleichgehalten, die obwohl ohne vorausgegangene Klage, bei solchen Behörden zu Stande kommen, welche zur Vornehmen von Vergleichsverhandlungen berechtigt sind, als:

α) Vergleiche welche die früheren Unterthanen von ihren ehemaligen obrigkeitlichen Ämtern abschlossen (Hf. 23. Juni 1788. Nr. 831.)

β.) Vergleiche, welche vor Polizeibehörden zu Stande kommen, [illegible] nach ihrem Wirkungskreise zur Vornahme der Vergleichsverhandlungen in Streitsachen der Parteien berufen sind (: Min. E. 16. Juny 1853. Nr 114. R.G.B.:). In der Stadt Krakau und deren Gebiete hat jedoch diese Anordnung erst vom Tage der Wirksamkeit, der neu zu organisirenden Gerichte als bindende Norm zu gelten.

γ.) die von den politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen Vergleiche (Hf. 19. Novbr 1819 Nr. 1627 und 8. Juni 1832 Nr. 2567.:)

δ.) Vergleiche von den Regimentsgerichten außer dem Rechtswege (: Hfk. Rsk. 12. Juni 1821 C. 568.

ε.) bezüglich des galizischen Creditvereins sind Urkunden, womit der Schuldner die Liquidität der Schuld anerkennt und dem Vereine beitritt, die Gläubiger aber die Forderung und deren Priorität oder nur die letztere der Credits Anstalt abtretten, dann die darauf Bezug habenden Vollmachten – vor Gericht zu errichten, wodurch sie die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches erhalten. (: §. 32 des Patents 3. November 1841:)

ζ.) Im Verfahren der Gerichtsbehörden, wegen Zuweisung der Capitals Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge, hat das Gericht bei der Tagsatzung vor Allem zwischen den erscheinenden Parteien ein Übereinkommen darüber zu versuchen, welche Forderungen auf das Entlastungs Capital zu weisen seyen und welche dagegen auf dem Gute selbst zu verbleiben haben. Wird ein Übereinkommen erzielt, so hat dasselbe die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. (Pat. 8. Novbr. 1853 Nr. 237. §. 24.

c.) die nach den früheren Gefällsvorschriften erlassenen rechtskräftigen Nozionen. (: Pat. 15. Octbr. 1802 – § 69. 396.:)

d.) die Buchhalterei Erledigung (: S. 70. 396.)
e.) Erkenntnisse der politischen Militär Behörden und Regimenter der Hofkriegsbuchhaltung; jetzigen Central Militär Rechnungs Departement (: siehe Cap. VII.)
f.) Ehemalige herrschaftliche Restzettel (S. 71 et 169.)
g.) Entscheidungen der politischen Behörden, wohin auch die Straferkenntnisse über Adelsanmaßungen (: Hf. 2. Nov. 1827. No. 2316:) gehören. In der Regel haben die politischen Behörden ihre Erkenntnisse auch selbst zu vollziehen und sich der ihnen eingeräumten Executionsmittel zu bedienen (: M. E. 20. April 1854 No. 96:). Reichen diese Mittel nicht hin, oder sind sie wegen eintretender Rechte eines Dritten nicht anwendbar; so muß das Erkenntniß von der Finanzprokuratur im gerichtlichen Wege exequirt werden. — Das findet statt, wenn der Ersatz so beträchtlich oder das Gut so verschuldet ist, daß die Bezahlung des von der politischen Behörde zuerkannten Ersatzes nur durch die Veräußerung der Realität erfolgen kann, wenn ein Concurs über das Vermögen des Ersatzpflichtigen eröffnet worden, wenn das zu exequirende Gut zu Gunsten eines Dritten bereits gerichtlich sequestrirt ist, oder wenn ein Tabulargläubiger, der durch die polit: Entscheidung zuerkannten Forderung das Vorzugsrecht streitig macht. (: Hf. 26. Februar 1789 No. 977:) —

Dagegen sind nicht executionsfähig:

I. a.) Urtheile über Klagen gegen mehrere Beklagte, in welchen die Letzteren nicht namentlich angeführt sind. (: Entschließung vom 7. Septber 1847. Hfkzl. D. 10. Septber. 1847 Z. 6977:)

b.) Außergerichtliche Vergleiche; dieselben dürfen auch nicht dem Gerichte zur Bestättigung vorgelegt werden (: Hfd. 11. Dezember 1801 No. 537:)

II. Die Entscheidung (: s. a bis g. und i.:) muß rechtskräftig geworden sein (: s. 24. Capitel.

./.

Hingegen ist auf den Bescheid erster Instanz in Besitzstörungsstreitigkeiten dem obsiegenden Theile ohne Rücksicht auf die noch nicht verstrichene Rekursfrist, oder auf einen wirklich eingebrachten Rekurs die Execution sogleich zu bewilligen. (§ 18 kais. Vdg. 27. Oktober 1849 Nr. 12 R.G.B.)

3.) Es muß die Frist (Urtheilsfrist, Exekutionsfrist) binnen welcher die im Erkenntnisse auferlegte Verbindlichkeit erfüllt werden soll, bereits verstrichen sein. Ist die Verurtheilung auf ein Unterlassen (Dulden) gerichtet, so kann hiezu (§ 400) keine Frist bestimmt werden. In diesem Falle erwächst das Recht auf Execution sobald und so oft der Beklagte eine zuwiderlaufende Handlung vornimmt. (§§ 399 et 400 dann Cap. 24.) Ein im Bankerotverfahren geschöpftes Urtheil ist in jeder Beziehung (wenngleich auch in demselben keine Urtheilsfrist vorkommt) exekutionsfähig. (Entschdg. des O.G. Hofes vom 24. Februar 1857 Z. 1227.)

4.) Wird im Urtheile die Verpflichtung zur Leistung von der Ablegung des Haupterfüllungs- oder Schätzungseides abhängig gemacht, so muß der die Verständigung enthaltene Bescheid über den erfolgte Ablegung des Eides beigebracht werden. (Hfd 19. Oktober 1792 Nr. 63. – 15. Dezember 1794 Nr. 207 und 26. April 1822.)

5.) Wenn gegenwärtig noch Urtheile vorkommen, welche vor dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 erlassen wurden und eine Zahlung in klingender Münze oder Conv. Mze ohne Festsetzung einer Münzsorte auftragen, oder überhaupt

F geführten
g zulässigen

kutionsfälle von Forderungen bei deren Verhandlung die Anwendung des Finanzpatents nicht stattfand, so ist zur Ermittlung der Währung vom Richter eine Tagsatzung anzuordnen und in Ermanglung eines gütlichen Einverständnisses nach ~~der~~ F summarischen und nur bei erheblichen Einwendungen in Rücksicht des Parteien g ~~geführten~~ schriftlichen Verhandlung durch Bescheid zu erkennen. Ist dieser Bescheid rechtskräftig, so begründet er die Exekution (Hfd. 16. Mai 1812 No 991 und 27. Mai 1812 No 994.)

———— . ————

In den zum deutschen Bunde gehörigen Kronländern Oesterreichs durfte zufolge Patents vom 28. Juni 1850 Nr. 254. die Exekution über eine richterliche Erkenntniß (Urtheil und Bescheid) oder einen gerichtlichen Vergleich vom 1. August 1850 angefangen, nur dann ertheilt werden, wenn denselben vorher die Vollstreckungsklausel vom Erkenntnißrichter erster Instanz beigesetzt worden ist, d. i. die Klausel, daß das Urtheil vollstreckbar sei. Das bezogene Patent trat jedoch mit dem Beginne der Wirksamkeit der neuen J. N. außer Kraft (Art 7 der J. N. 1852).

Diese Anordnungen galten auch für alle Militärgerichte ohne Unterschied ihres Standortes (Circ: Vdg. des Kriegsminist. vom 8. Februar 1851 Nr. 37) wurden jedoch ebenfalls rücksichtlich der Urtheile der Militärgerichte mit Verordnung des Armee Ober Commando 24. Mai 1854 Nr. 137. des R. G. Bl. aufgehoben.

———— . ————

Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

Anmerkung zum Bogen 3 Seite 3 am Ende und S. 4.

In Folge der an das k. k. Justiz-Ministerium ergangenen Eröffnung der k. ungarischen Hofkanzlei vom 6. September 1862 Z. 14454 haben Seine k. k. Apostolische Majestät a. g. zu verordnen geruht, daß die rechtskräftigen Erkenntnisse der österreichisch- nicht ungarischen Zivil-, Handels- und Wechselgerichte bezüglich der in Ungarn liegenden Vermögenschaften unt umgekehrt die rechtskräftigen Erkenntnisse der ungarischen Zivil- und Wechselgerichte in Bezug auf das, in den übrigen Kronländern liegende Vermögen ohne vorgängige Prüfung derselben durch eine andere Behörde unbedingt exekuzionsfähig sind, und daß demzufolge sowol die ungarischen als auch die nicht ungarischen Zivil- und Wechselgerichte der Monarchie den gegenseitigen an sie wenn auch unmittelbar ohne Vermittlung einer anderen vorgesezten Behörde gelangenden Requisizionen nicht nur solchen, bei welchen es sich um bloße Zustellungsveranlassüng oder um Erteilung von Auskünften und Erhebungen handelt, sondern auch jenen, in welchen um Vollzug der Exekuzion auf ein in dem Bezirke des requirirten Gerichtes gelegenes Vermögen ersucht wird, unbedingt Folge zu leisten und über den Erfolg dem ersuchenden Gerichte unmittelbar Nachricht zu geben haben.

Diese A. h. Entschließung wurde mit dem Justiz-Min.-Erl. vom 23. September 1862 Z. 9627 mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß sich von nun an die Gerichte mit ihren Requisizionen unmittelbar an die betreffenden Gerichtsbehörden Ungarns zu wenden haben, wornach es von dem früheren, mit dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 3. Februar 1862 Z. 846 bekannt gegebenen Vorgange das Abkommen erhält.

Uiber etwaige Beschwerden wegen Verzögerungen von Seite der ungarischen Gerichtsbehörden, haben die Gerichte erster Instanz bei der k. ungarischen Hofkanzlei im Wege des vorgesezten Oberlandesgerichtes Abhilfe zu suchen.

F Jurisdiktions

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (: Hf. 2. August 1792 № 38 Hf. 15. Juli 1793 № 113. — 22. April 1796 № 292. Hf. 24. Dezember 1817 et 24. April 1843:) über die Vollstreckung der von den Gerichten in Ungarn und Siebenbürgen gefällten Urtheile in den anderen Provinzen und umgekehrt der von den Gerichten dieser letzteren Provinzen ergangenen Urtheile in Ungarn und Siebenbürgen haben seit Einführung der neuen Gerichts Organisirung (: Art IX. der ~~Landes~~ (Norm:) aufgehört zu verbinden.

Dieses Verhältniß hat sich jedoch bezüglich Ungarns wieder geändert, nachdem die von der Judex Curial Conferenz provisorisch in Vorschlag gebrachten die Rechtspflege betreffenden Vorschriften die Ah. Genehmigung erhalten.

Ausländische Erkenntnisse werden gegenwärtig nur dann exequirt wenn sie:

a.) solche Forderungen betreffen, die auch in Ungarn zu exequiren wären oder Wechselforderungen, die auch den ungarischen Wechselgerichten unterliegen und

b.) wenn das Ausland in betreff der Exekution die Rechts Reziprozität beobachtet. Diese Grundsätze müssen auch Ungarn gegenüber in Anwendung gebracht werden.

Der von den österr: nicht ungarischen k.k. Gerichten zu beobachtende Vorgang ist zufolge Minist. Erl: vom 3. Februar 1862 Z. 846 folgender:

1. Requisitionen zur Erwirkung einer gemeinrechtlichen Exekution in Ungarn sind an die

ungarische Hofkanzlei zu Wien zu richten und zu diesem Ende unter Anschluß einer amtlich beglaubigten ex offo Abschrift des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen oder sonst zu Grunde liegenden Exekutions-Urkunde dem Justizministerium vorzulegen.—

2. Requisitionen um die Vornahme einer wechselrechtlichen Exekution in Ungarn sind an das k. ungarische Wechselappellationsgericht zu Pesth zu richten und unter Anschluß einer amtlich beglaubigten ex offo Abschrift des zu Grunde liegenden Wechselurtheils durch das vorgesetzte k.k. Oberlandesgericht, unmittelbar dahin zu senden.—
(S. das ungar. Zivil und Strafrecht. Wien 1861 Seite 83 et 134.

B. Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse im Inlande.—

(Vesque von Püttlingen Handbuch des in Österreich geltenden internationalen Privatrechts Wien 1860 No. 121 u. 122.)

Obwol die richterliche Gewalt ein Ausfluß der Souveränität ist und daher auch ein von einem ausländischen Richter gefälltes Urtheil im Inlande nicht vollstreckbar sein sollte: — so haben doch mehrere Regierungen die Execution fremder civilgerichtlicher Urtheile gestattet und beobachten dießfalls zwei verschiedene Grundsätze, entweder wird nämlich die Execution des fremden Urtheils über ein bloßes Ersuchen ohne weitere Verhandlung über das Innere der Streitsache gewährt, oder nicht

noch eine vorläufige richterliche Prüfung des Gegenstandes selbst vorgeschrieben. Die österreichische Gesetzgebung hat sich für den ersteren Grundsatz entschieden und wendet den zweiten nur in Beobachtung der Reziprozität an. –

Über die in Österreich (mit Ausnahme Ungarns) vorzunehmende Vollstreckung zivilgerichtlicher Urteile ausländischer Gerichte gilt (ohne Rücksicht, ob es sich um die Execution gegen einen In oder Ausländer handelt) folgendes:

Auf rechtskräftige Urteile ausländischer Gerichte haben die inländischen Gerichte, sie mögen von einer fremden Behörde oder von dem Gläubiger selbst darum angegangen werden – insofern nicht in Beziehung auf einzelne Staaten besondere Vorschriften bestehen (: siehe unten sub C. 7 – die Execution nach der formellen Reziprozität, d. h. ebenso wie auf inländische Urteile, jedoch nur unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

1.) Es müssen die Urteile österreichischer Gerichte in dem fremden Staate von den Gerichten des letzteren nach den Grundsätzen der formellen Reziprozität vollzogen, d. i. die österreichischen Untertanen daselbst wie die eigenen Untertanen daselbst behandelt werden. (: Hofdekret 15. Februar 1805 No. 711 :) Der Beweis über diese gleiche Behandlung der Untertanen ist im Zweifel von jener Partei zu erbringen, die sich auf dieselbe beruft (§ 33 a. b. G. B.) und kann in der Regel durch eine amtliche Bestätigung

des Obergerichtes, welchem der Richter, der das Urtheil geschöpft hat, untersteht, geliefert werden (: Analogie des Hofd. vom 6. Mai 1819 Nr. 1557 über den Beweis, wie österr. Unterthanen im Auslande bei Erhebung daselbst angefallener Erbschaften behandelt werden :) — Man kann übrigens den Beweis über die diesfalls im Auslande geltende Rechtsregel auch auf die Art führen, wie dies im Cap. XI über den Beweis eines ausländischen Rechtsregel angegeben worden ist. Der fragliche Beweis ist hingegen überflüssig, wenn durch ein inländisches Gesetz bekannt gemacht wird, daß in einem bestimmten Staate die Urtheile österr. Gerichte, wie die eigenen vollstreckt werden.

2.) Der ausländische auswärtige [?] Richter muß berechtigt gewesen sein, in der fraglichen Rechtssache die Gerichtsbarkeit auszuüben. (Hofd. v. 18. Mai 1792 Nr. 16 und 15. Februar 1805 Nr. 711). Die Zuständigkeit wird nach den Gesetzen des Staates, dem das Gericht angehört, beurtheilt. In zweifelhaften Fällen kann von diesem selbst oder von dem Cabinete [?] hierüber die erforderliche nähere Aufklärung verlangt werden. Der österr. Richter darf jedoch die Gerichtsbarkeit des ausländischen Gerichtes in denjenigen Fällen niemals anerkennen, in welchen die österr. Gesetze die Entscheidung einer Rechtssache mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Partheien oder auf den Gegenstand der Streitsache ausschließlich den österr. Gerichten zuweisen. — Es kann daher von einem auswärtigen Gerichte gegen

eine der österr. Militärgerichtsbarkeit un-
terworfene Person gefällte Entscheidung
in Oesterreich nicht exequirt werden,
außer es träte einer der speziell aufge-
nommenen Fälle ein, in welchen auch eine
solche Person vor den Zivilbehörden belangt
werden kann, ferner können ausländi-
sche Gerichte niemals die Realgerichtsbar-
keit über inländische in Oesterreich lie-
gende Güter eingeräumt werden u. dgl.

3.) Es muß bewiesen werden, daß das Ur-
theil rechtskräftig ist (Hofd. 11. Mai 1792
Nr. 16 – 18. Jänner 1799 Nr. 452. und 15. Februar
1805 Nr. 711.) dieser Beweis wird entweder
durch das Ersuchschreiben des auswärtigen
Richters, oder, wenn das Exekutionsge-
such von der Partei selbst eingebracht wird
durch ein Amtszeugniß desselben (Vollstre-
ckungs Klausel) geliefert. –

4.) Das Urtheil muß im Original vorgelegt
werden. (Hofd. 15. Februar 1805 Nr. 711.). Ist
es in den Ländern der ottomanischen
Pforte gefällt worden, so muß es, so oft
es sich um das Recht österr. Unterthanen
handelt, von der österr. Gesandtschaft
oder Consulate selbst ausgestellt, oder
wenn es in Oesterreich ansässige Frem-
de betrifft, wenigstens von denselben
legalisirt sein. (Hofd. 13. Jänner 1809 Nr.
880 – 8. Februar 1812 Nr. 971 und 16. April
1818 Nr. 1436.

Wenn in einem fremden Staate
auf die Urtheile österr. Gerichte entweder

gen keine Execution erhielt oder die Execution derselben besonderen Beschränkungen, welche bei eigenen Urtheilen nicht statt finden, unterworfen wird; dann ist das Wiedervergeltungsrecht genau auszuüben. (: Hfdkt. 1. März 1809 :) Kann dagegen der Beweis über die formelle Reziprozität nicht beigebracht werden, jedoch über die erwähnten Beschränkungen, dann muß der österreichische Richter dieselben genau in Anwendung bringen. Ein Beweis über diese Beschränkungen ist dann nicht beizubringen, wenn dieselben durch ein österr. Gesetz kundgemacht worden sind. (s. sub C.)

Wenn kein Beweis über das Bestehen des ausländischen Rechtes bei Vollziehung österr. Urtheile beigebracht werden, dann kann das ausländische Urtheil in Oesterreich nicht vollstreckt werden (: der §. 550 der siebenbürg. C.P.O. schreibt jedoch vor, daß die formelle Reziprozität so lange man daran zu zweifeln keinen besonderen Grund hat, zu vermuthen sei. :)

Urtheile die von im osmanischen Reiche bestehenden fremden Consulaten gegen österr. Unterthanen oder Schutzbefohlene aus dem Gerichtsstande der Niederlassung geschöpft würden, dürfen in Oesterreich nicht vollstreckt werden. (: Min. Vdg. vom 16. November 1856 №. 112. R.G.B. :)

Urtheile ausländischer Strafbehörden sie mögen gegen In- oder Ausländer

gefällt sein, sind in keinem Falle im Inlande zu vollziehen. (§. §. 36 und 235. des A. G.)

C. Vollstreckung oesterreichischer Erkenntnisse im Auslande.

Ist ein von einem öster: Gerichte gefälltes Erkenntniß im Auslande zu vollziehen, so hat das österr. Gericht auf Ansuchen der Partei das ausländische Gericht durch ein Ersuchschreiben in der für Verhandlung der inländischen Gerichte mit jenen des Auslandes vorgeschriebenen Weise (s. Cap. XXXVI.) um die Vollziehung des Urtheils unter Beobachtung des unter B. Gesagten anzugehen, insofern nicht bereits bekannt ist, daß es ohne Erfolg geschehen würde. Hätte die Partei nothwendig über das in Oesterreich geltende Gesetz ein Zeugniß zu haben, so fertigt selbes der Minister der Justiz aus. — (§. 282 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen.)

*

Das Benehmen der ausländischen Gerichte bei Vollstreckung von Urtheilen fremdländischer oder speziell österr. Gerichte wurde bezüglich folgender Staaten durch besondere Gesetze kundgemacht:

1.) Die Vollstreckung auswärtiger Urtheile wird verweigert:

a.) In Großbritannien und Irland. (Hfdkt. vom 31. Jänner 1842. N: 595.

b.) In Schweden (Hfdkt. vom 30. Oktober 1845 N: 996.

Wenn an österr. Gerichte Aufträge von Gerichten des Königreichs Großbritanien und Irland um Vornehmung von Zeugenvernehmungen oder gerichtlichen Akten gelangen, so sind dieselben sogleich durch die vorgesetzten Gerichte dem Justiz Ministerium vorzulegen. Förmliche Ersuchschreiben sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die Zusicherung der Reziprozität enthalten, wenn das englische Gericht zu dem Begehren kompetent war, endlich wenn der angesuchte Akt nach österr. Gesetzen erlaubt ist, und in die Wirksamkeit des ersuchten Gerichtes gehört. (Just. Min. Erlaß vom 4. April 1858 Z. 6532.)

2.) Auswärtige Urtheile werden nach denen exequirt, sobald sie von dem zuständigen Gerichte des Auslands nach vorläufiger Verhandlung mit den Parteien über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung für executionsfähig erklärt worden sind, als:

a.) In Frankreich (Hfdkt. v. 1. März 1809.)
b.) In Polen (Hfdkt. v. 13. November 1838 N: 306.)
c.) In Rheinpreußen (Hfdkt. v. 24. August 1840 N: 460.)

Namentlich muß in Polen der Kläger den Exequenten beim kompetenten Gerichte belangen und von diesem die Ertheilung und die Vollstreckung des ausländischen Urtheils zulassenden Erkenntnisses verlangen. Dasselbe erkennt dann nach Erwägung, des von den Parteien Vorgebrachten, wenn d

in dem auswärtigen Urtheile keine offenbare Verletzung der in dem Königreiche Polen bestehenden Gesetze wahrnimmt, das Urtheil als zur Vollstreckung verbindend.

3.) Auswärtige Urtheile werden nicht ohne vorläufige Prüfung vollzogen:

a.) In Rußland. (Hfd: 24. Mai 1833. N: 2616.)

b.) In Sardinien (: Min. Vdg vom 22 Jänner 1853. N: 13. d. R. G. Bl. :) In diesem letzteren Staate wird durch Einvernehmung der Parteien die Frage erörtert, ob das auswärtige Gericht kompetent gewesen und das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei. Die ersteren Gerichte haben ein gleiches Verfahren zu beobachten und zwar auch gegen die von Sardinien abgetretenen Theile der Lombardei. – (: Min. Vdg. v. 25. Februar 1860 N 55. R.G.Bl. :)

4.) Auswärtige oder insbesondere österr. Urtheile werden anstandslos oder unter bestimmten Beschränkungen vollstreckt:

a.) In Baden (: Hfdkt. vom 14. Mai 1819 N: 1561 v. 28. Mai 1838 N: 272. – und Min. Vdg vom 27. Juli 1856 N: 136 R.G.B. :)

b.) In Bayern (: Hfdkt v. 7. Novbr. 1812 N: 1010 und v. 13. Juli 1841 N: 548 :)

c.) Im Kirchenstaate (: Hfdkt. 14. April 1820. N: 1658 :)

d. In Preußen mit Ausschluß Rheinpreußens (: Hfdkt. 24. August 1840. N: 460. Min. Vdg. vom 14. Aug. 1857 N: 153 R.G.Bl. und 10. October 1857 N: 190 R.G.Bl. :)

e.) Im Königreiche Sachsen: Note des k. sächs. Ministeriums vom 21. März 1841 an das böhmische Appellationsgericht und Minist. Vdg. vom 14. November 1856 Nr. 215 des R.G.Bl.)

f.) Im Canton Tessin bei Vollstreckung der im lomb.-venet. Königreiche gefällten Civilurtheile (Dekret des lomb. venet. [illegible] Senats des obersten Justizhofes vom 11. Februar 1823.)

In Preussen, welches sonst anstandslos österreichische Urtheile vollstreckt, treten zwei Beschränkungen a) bezüglich des Gerichtsstandes des Vertrages und
b) rücksichtlich der Dauer der Vollstreckbarkeit der Urtheile ein, welche die österr. Gesetzgebung nicht kennt.

ad a) Nach der Min. Vdg. vom 11. August 1857 No 153 R.G.B. sind unter Hervorhebung des Grundsatzes der Reziprozität die österr. Gerichte angewiesen worden die gegen einen österr. Unterthan in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem preussischen Gerichte angebrachte und von diesem verabschiedete Klage zur Zustellung überhaupt nicht anzunehmen und die Vollstreckung des Urtheils abzulehnen, wenn die erste Ladung über die angebrachte Klage dem Geklagten nicht am Orte, wo der Contrakt geschlossen wurde, oder erfüllt werden soll – gehörig zugestellt worden ist. (Eine gleiche Verfügung enthält das Hfd. vom 13. Juli 1841 Nr. 548 gegenüber Bayerns und die Min. Vdg. vom 14. November 1856 Nr. 215 R.G.Bl. bezüglich des Königreiches Sachsen.)

ad b) Die Min. Vdg. vom 10. October 1857 Nr. 190 des R.G.B. weiset die österr. Gerichte an, die Urtheile

der preußischen Gerichte nur dann in Vollzug zu setzen, wenn nicht nur die Competenz des preußischen Gerichts nach Maßgabe der österreichischen, sondern auch die Vollstreckbarkeit des von demselben gefällten Urtheils nach preußischen Gesetzen außer Zweifel gesetzt ist. Die Exekutionsfähigkeit preußischer auf eine Leistung gefällten Urtheile dauert nur Ein Jahr vom Tage der Rechtskraft derselben bezüglich vom Ablaufe der rechtskräftig bestimmten oder von dem Berechtigten erweiterten Frist, wogegen wenn die Exekution erfolglos war oder nachweislich erfolglos gewesen wäre, diese einjährige Frist erst von der Zeit an läuft, wo das Hinderniß der Exekution behoben ist. –

II.

Die Parteien (: Exequent und Exequat :)

Das gerichtliche Erkenntniß kann grundsätzlich nur zwischen denjenigen Personen vollstreckt werden, zwischen welchen der Prozeß geführt oder entschieden worden ist. (: Res judicata jus non facit, nisi inter partes. Res judicata tertio nec nocet, nec prodest. :)

Diejenige Partei, welcher ein Recht gegen die andere zugesprochen worden ist, ist daher berechtigt, die Vollstreckung der Entscheidung zu begehren. Man nennt sie im Vollstreckungsverfahren Exequent, und ihren Gegner Exequat. Diese Berechtigung übergeht auch auf die Erben des Siegers und auf diejenigen, auf den er das ihm zugesprochene Recht titulo singulari übertragen hat, nur müssen diese Personen sich als Rechtsnachfolger legitimiren. –

Andererseits kann die Entscheidung nur gegen die verurtheilte Partei vollstreckt werden. Die Entscheidung kann jedoch auch in Vollzug gesetzt werden:

1.) gegen die Verlassenschaftsmasse und beziehungsweise gegen die Erben des Verurtheilten, außer die Verpflichtung des Letzteren wäre rein persönlicher Natur (z.B. Malen eines Bildes.) wodurch nur die Zahlung des Interesse verlangt werden kann. (§. 410. G.O.) In wie weit die Erben und namentlich die Beneficialerben haften, bestimmt das Civilrecht (siehe §.§. 813–815. a.b.G.B.)

2.) gegen denjenigen, dessen Rechte bezüglich einer bestimmten Sache lediglich vom Rechte derjenigen Partei abhängig sind, welche rücksichtlich jener Sache verurtheilt worden ist. (z.B. gegen den Afterbestandnehmer.)

Wird bei der Klage auf bestimmte Gegenstände das Eigenthum an denselben vom Geklagten auf einen Dritten übertragen: so kann in der Regel das den Geklagten verurtheilende Erkenntniß nicht gegen diesen Dritten Erwerber vollzogen werden. Um die Execution auf diesen Gegenstand führen zu können, bedarf es eines besonderen gegen den Erwerber desselben erwirkten Erkenntnisses, daher der Austragung einer eigenen Klage (§. 410 G.O.) vorausgesetzt, daß das Civilrecht die Verfolgung des angesprochenen Rechts gegen diesen Dritten zuläßt. Nur in dem Falle, als die Erwerbung der Sache von Seite des Dritten zu einer Zeit erfolgt wäre, wo dieselbe bereits in Exekution verfallen oder bei in öffentlichen Büchern vorkommenden Gütern, Rechten, Forderungen die Streitanhängigkeit angemerkt war,

kann das Urtheil auch gegen jeden neuen Eigenthümer in Vollzug gesetzt werden.

Hierher schlägt die Minist: Vdg. vom 19. September 1860 Nr. 212 des R. G. B. ein, welche zur Behebung vorgekommener Zweifel über die §. §. 461 und 466 a. b. G. B. und zur Wahrung der Rechte sowol der Hypothekargläubiger als der Eigenthümer verpfändeter Güter folgendes für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze in Folge Ah. Entschließung vom 11. September 1860 verordnet:

§. 1.) Der Hypothekargläubiger kann seine Forderung gerichtlich nur mittelst Klage geltend machen.

§. 2.) Es steht ihm frei, sowol diese Klage als auch die Aufkündung, insoferne von derselben die Fälligkeit der Forderung abhängt, entweder gegen den persönlichen Schuldner oder gegen den Eigenthümer des Pfandgutes oder gegen beide gemeinschaftlich zu richten.

§. 3.) Bei Pfandgütern, welche in einer Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche eingetragen sind, kann der Gläubiger die gerichtlich angebrachte oder durch einen Notar bewerkstelligte Aufkündigung, oder die Klage, wenn derjenige gegen den sie gerichtet war, Eigenthümer des Pfandes ist, bücherlich anmerken lassen.

§. 4.) Diese Anmerkung ist entweder bei dem Grundbuchsgerichte, oder bei demjenigen Gerichte anzusuchen, bei welchem die Aufkündung oder Klage angebracht wurde.

§. 5.) Eine solche Anmerkung hat zur Folge, daß die Austilgung oder Klage ihre Wirksamkeit auch gegen jeden späteren Eigenthümer des Pfandgutes nach Maßgabe des §. 443 des a. b. G. B. äußert und daß daher insbesondere auf Grund des über die angemerkte Klage erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisses oder exekutionsfähigen Vergleiches die Exekution auf das Pfandgut unmittelbar gegen jeden Eigenthümer desselben geführt werden kann.

§. 6.) Wenn die bücherliche Anmerkung der Klage nicht erfolgt ist, so kann die Exekution auf ein verpfändetes Gut nur auf Grund eines wider den Eigenthümer desselben erwirkten rechtskräftigen Erkenntnisses oder mit demselben abgeschlossenen exekutionsfähigen Vergleiches ertheilt werden.

War jedoch das Pfandgut wegen einer Forderung bereits in Exekution verfallen, so können wegen dieser Forderung die Exekutionsschritte auf das verpfändete Gut, ungeachtet einer später erfolgten Veräußerung, auch gegen jeden neu eintretenden Eigenthümer desselben fortgesetzt werden.

§. 7.) Die im §. 6. enthaltenen Anordnungen haben auch auf solche Pfandgüter, welche in Landtafeln, Stadt- oder Grundbüchern nicht eingetragen sind, sowie in denjenigen Kronländern Anwendung zu finden, in welchen derlei Bücher nicht bestehen. —

III.

Das Ansuchen um Execution.

Die Vollziehung der Erkenntnisse erfolgt nicht von Amtswegen, sondern über Ansuchen der berechtigten Partei. (§. 401.)

Der Exequent hat die Vollziehung des Erkenntnisses mittelst eines in duplo ausgefertigten schriftlichen Gesuches anzusuchen. (Hfd. 5. April 1791 Nr. 134.) Auf dem flachen Lande können jedoch Executionsgesuche auch mündlich angebracht werden. (Hfd. 9. Jenner 1816 Nr. 1200 und 1. August 1818 Nr. 1481.)

Diesem Gesuche ist mit Rücksicht auf die obenangegebenen allgemeinen Voraussetzungen:

1.) das Erkenntniß in Abschrift beizuschließen; wäre die Execution von einem andern Gerichte zu vollziehen, als demjenigen, bei welchem das Ansuchen gestellt ist, so ist eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses beizubringen. Soll hingegen eine Eintragung in den öffentlichen Büchern erfolgen, dann muß das Erkenntniß im Original beigelegt werden.

2.) hat der Richter, der um die Bewilligung der Execution angegangen wird, die Entscheidung selbst geschöpft, was bei bürgerlichen im Inlande entschiedenen Rechtssachen

bezüglich der Bewilligung des ersten Grades der Exekution der Fall ist (: §. 401. G.O. und §. 69. J.N.:) so ist die Rechtskraft der Entscheidung nicht erst besonders zu beweisen, indem der Richter verpflichtet ist, aus den eigenen Akten sich zu überzeugen, ob die diesfällige Behauptung der Partei gegründet sei. (: Hfd. 10. November 1804 No. 702.:)

In der Praxis wird in den Fällen, in welchen die Entscheidung wegen Unterlassung der Berufung an den höheren Richter rechtskräftig würde, eine Abschrift des Empfangscheines oder des Zustellungsbogens zum Beweise des Tages, an welchem derselbe dem Verurtheilten zugestellt worden ist, angeschlossen.

Wenn jedoch die Entscheidung nicht vom erwähnten Richter gefällt, wie von einer administrativen Behörde, ausländischem Richter etc. so muß der Exequent die schriftliche Bestätigung derselben über die Rechtskraft der Entscheidung beibringen.—

3.) Ist die Rechtskraft der Entscheidung sichergestellt, so läßt sich auch aus diesem entnehmen ob die im Erkenntniße zur Erfüllung der Verbindlichkeit auferlegte Frist (: Urtheils- o Exekutionsfrist :) abgelaufen ist. Die Zeit, wann der Sachfällige seine Schuldigkeit zu erfüllen hat, ist, wenn der Richter sie zu bestimmen hat 14 Tage (§§. 399. 400.:) welche Zeit nicht von dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils, sondern von dem Tage der Zustellung desselben zu rechnen ist. (: Hfd. 11. Februar 1828.:) Sind diese 14 Tage vorüber und ist gegen das Urtheil weder die Appelation noch Revision oder Nullität angemeldet worden, so kann der Obsieger

die Exekution sogleich verlangen. Ist jedoch eines dieser Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft die Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit vom Tage nach der Zustellung des Urtheils der höheren Instanz, denn die Regel des §. 400 ist allgemein, und daher auch bei dem bestätigenden Urtheile des höheren Richters der zweiten oder dritten Instanz zu beobachten. Hfd. 20. Dezember 1822 No. 1915. – In diese 14tägige Frist werden die Ferien eingerechnet. (: §§. 400. 502. 503. G.O. Ent. O.G.H. 30 Jänner 1856 Z. 721:)

Ausnahmen von der Regel, daß der Richter immer 14 Tage in seinem Spruche zur Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmen muß:

a.) Im Wechselprozesse sind nur 3 Tage (: §§. 5 u. 12 ad 6. des Wechselverfahrens:)

b.) zur Bezahlung einer Handlungsschuld ebenfalls blos drei Tage zu bestimmen (: §. 584. G.O.:)

c.) Wenn eine Handlung zu unterlassen oder eine Arbeit zu verrichten ist. (: s. diesfalls §. 400 G.O.:)

d.) Im Verfahren bei Einbringung von, durch Notariatsakte, öffentliche oder legalisirte Urkunden etc. erwiesenen Forderungen 14 bis 45 Tage (: Kais. Vdg. vom 21. May 1858 No. 95 und Min. Vdg. 18. Juli 1859 No. 130.:)

Sollte der Richter in seinem Urtheile die Exekutionsfrist auszudrücken aus Versehen unterlassen haben, so ist zu unterscheiden, ob gegen das Urtheil appellirt wurde oder nicht. Im ersteren Falle hat der Appell. Richter das Versehen des unteren Richters wieder gut zu machen, im zweiten Falle hingegen schadet

das Verfahren nicht, indem vor Ablauf der zur Appellation bestimmten Frist, ohnehin die Execution nicht bewilligt werden darf und somit der Sachfällige, eben dadurch schon eine Frist von 14 Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit hat. (: Hf. 10. Februar 1785 No. 387 :) —

Der Exequent hat sein Exekutionsbegehren genau zu formuliren. In jedem Exekutionsgesuche können Executionskosten liquidirt werden.

Wird das Ansuchen um die Bewilligung des 2t. oder 3t. Grades der Exekution gestellt, so muß nachgewiesen werden, daß der vorhergegangene G[rad] vollstreckt worden ist (: Hf. 20. October 1789 No. 1059 und §. 427 GO. :)

IV.

Gerichtsstand im Executions Verfahren. Entscheidung über das Ansuchen der Execution. — Rechtsmittel dagegen. —

Die Zuständigkeit der österr. Gerichte im Vollstreckungsverfahren wurde bereits in der IV. Abtheilung des I. Theils abgehandelt (: §.§. 69 bis 72 der J. N. :) wo zugleich hervorgehoben worden ist, daß in denjenigen Fällen in welchen es zu keiner gerichtlichen Verhandlung kam, die Vollstreckung der rechtsfälligen Entscheidung (: Schiedsrichterlichen Sprüche, Erkenntnisse der Straf- oder

administrativen Behörden bei demjenigen ordentlichen Richter des Schuldners anzusuchen sei, von welchem sonst die Streitsache gehört hätte (§. 401 G.O.:)

Das Exekutionsgesuch wird durch Bescheid entschieden. Sind alle gesetzlichen Bedingungen vorhanden, so wird die Execution bewilligt, sonst unter Angabe der Gründe verweigert. – Der die Execution bewilligende Bescheid muß mit dem Gerichtssiegel versehen sein. (§. 468 GO. §. 212 G. S.:)

Gegen den Executionsbescheid steht der sich beschwert fühlenden Partei das Recht des Recurses offen. Klagen womit die Erklärung der Nullität oder Ungiltigkeit oder der Widerrufung des Exekutionsbescheides begehrt wird, sind daher vom Richter erster Instanz von Amtswegen zurückzuweisen. Hfd. 22. Juni 1836 No. 143) (S. über die Hemmung der Execution sub VII.

Bei Bewilligung der Execution muß sich der Richter so wie die Parteien strenge an die Bestimmungen der Gerichtsordnung halten; dieß gilt auch für den Fall der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse im Inlande. (: Hfd. 18. Jänner 1799 No 452.:) Über das Benehmen inländischer Gerichte bei Vollziehung ausländischer Erkenntnisse schreibt das Hfdkt vom 15. Februar 1805 No 711 namentlich vor:

1.) Es steht der obsiegenden Partei frei, um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils beim österr. Gerichte unmittelbar anzulangen, und in diesem Falle ist sich nach den Vorschriften der G.O. zu benehmen.

(: L B :)

2. Wird hingegen von einem auswärtigen (ausländischen) Gerichte um die Vollstreckung des Urtheils ein ~~[illegible]~~ ämtliches Ersuchschreiben, welchem aber immer das zu vollstreckende Urtheil beiliegen muß, an ein öster: Gericht erlassen, so ist darüber keineswegs von Amtswegen einzuschreiten, sondern ist darüber auf folgende Art zu verfahren:

a. wenn in dem Ersuchschreiben des fremden Richters der Gegenstand, worauf die Exekution geführt werden soll, nicht angedeutet ist, so hat der öster: Richter dem obsiegenden Theile einen Rechtsvertreter von Amtswegen aufzustellen, der diesen Gegenstand anzugeben, und auf die Art im Namen der auswärtigen Partei das Exekutionsgesuch einzureichen hat.

b.) Hat aber der auswärtige Richter den Gegenstand namhaft gemacht, so hat das Gericht die Pfändung oder sonst den ersten Grad der Execution zu ertheilen; zugleich ist dem abwesenden Exequenten ein Rechtsfreund von Amtswegen zu bestellen, welcher die Execution fortzuführen und über die Rechte der Partei zu wachen hat;

c.) Von Allem, was immer ein hierländisches Gericht über das Einschreiten des ausländischen Richters verfügt, muß derselbe zur Verständigung des obsiegenden Theiles bekannt gegeben werden, und der Partei ausdrücklich freigestellt werden, ob sie sich mit dem, immer nur auf ihre Gefahr bestellten Rechtsfreunde in das Einvernehmen setzen oder einen anderen Bevollmächtigten bestellen wolle.

d.) Sollten gegen das Ansuchen des auswärtigen Gerichts Anstände obwalten, so muß demselben

unter Anführung des Gesetzes, welches der Vollführung des Ersuchschreibens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was allenfalls noch nachzutragen und zu erörtern wäre. In jedem Falle muss mit demselben Rücksprache gepflogen werden, damit die hierländigen Termine und die Gebühren des ämtlich aufgestellten Rechtsfreundes versichert werden.

Gewisse Vorrechte bezüglich der Bedingungen zur Bewilligung der Execution, so wie rücksichtlich der Art der Executionsführung genießen:

1.) der galizische ständische Credit Verein. Er hat das Recht zur Einbringung der rückständigen Zinsen, Raten und anderer Gebühren, entweder die politische oder die gerichtliche Execution zu ergreifen, und zwar letztere ohne einen Rechtsstreit durchzuführen nöthig zu haben. Die gerichtliche Execution ist bei der Real Instanz anzusuchen. Sie ist gegen die Mitglieder des Vereins und gegen dritte Besitzer des verpfändeten Gutes, nebst den in der G.O. bezeichneten Fällen, auch über das lediglich mit einer Abschrift des betreffenden Schuldscheines und des Landtafelzeugnisses über dessen Einverleibung auf das Gut, dann mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche des Vereins belegte gerichtsordnungsmässige Gesuch der Vereins Direktion, oder über das mit dem schiedsrichterlichen Urtheile belegte Ansuchen des Schiedsgerichtes (vide 27. Capital:) <u>ohne Einvernehmung der Gegenpartei</u> zu bewilligen. (§§. 44. 45 u. 46 des Patents vom 3 November 1841.)

2.) die Nationalbank als Hypothekenbank (: Min. Vdg. vom 20. März 1856 Nr. 36 R.G.B.:)

Soll die vom zuständigen Gerichte bewilligte Exekution im Bezirke eines anderen Gerichtes vollzogen werden, so hat sich jenes Gericht an dieses letztere um die Vollziehung zu wenden, welches den Executions Akt vorzunehmen und über den Erfolg Nachricht zu geben hat. (§.§. 9–11 J. N.)

V.

Real Execution.

Die Zulässigkeit der Exekution auf das Vermögen des Schuldners ist im Allgemeinen an zwei Bedingungen geknüpft:

1.) der Gegenstand auf welchen die Execution geführt werden will, darf nicht von der Execution befreit und

2.) die Art der Executionsführung muß eine im Gesetze ausdrücklich gebilligte sein.

— · —

Bei der Darstellung der Lehre vom Verbote (: XXIX. Capitel:) wurde hervorgehoben, daß es Gegenstände gibt, welche die Gesetze ausdrücklich sowohl von dem Verbote als auch von der Execution gänzlich oder theilweise befreien, daß aber wieder andere Gegenstände von den Gesetzen als vom Verbote, andere als von der Execution ausgenommen aufgeführt werden, daß es jedoch

in der Natur der Sache liege, daß im letzte-ren Falle die eine Befreiung auch die ande-re in sich schließe, weil dann einerseits das Ver-bot die seinerzeitige Execution sichern soll, des-sen an sich ohne Zulassung der Execution nutz-los wäre, und andererseits die Execution noch weiter reicht, als das Verbot, außer das Gesetz gestattet die Execution unter ausdrück-licher Ausschließung des Verbots (: wie im Falle sub 10:)

Folgende Gegenstände sind vom Verbote und der Execution ganz oder theilweise be-freit:

1.) Nachstehende auf die Beförderung ärari-scher Zwecke sich beziehende:

a.) Während eines Krieges kann weder auf die zur Verführung eines Ärarialgutes bestimmten Schiffe und die dazugehörigen Geräthschaften, so lange die Schiffe nicht mit dem Ärarialgute an dem bestimmten Orte angelandet, die Waaren abgeladen und gehörig übergeben sind, noch auf des Schiffmeisters Lohn für das verführte Ära-rialgut so lange mit dem Ärarium nicht Richtigkeit gepflogen ist ein gericht-liches Verbot oder eine gerichtliche Execu-tion bewilliget werden. (: Hfdkt. 16. Mai 1793 No. 103:)

b.) Während der Dauer eines von dem Militär Ärar mit Privaten eingegangenen Liefe-rungs- Fracht- oder sonstigen ähnlichen Con-tractes, kann weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf den in Caution/Theil eines

solcher Kontrakte von dem Aerar dem Unternehmer zu leistenden Vorschüsse oder Restanzahlungen, noch auf die zur Erfüllung dergleichen Kontrakte nothwendigen Geräthschaften oder Requisiten ein Verbot oder Pfändung bewilliget werden.

Nur auf denjenigen Betrag kann von erfüllten Kontrakten ein Verbot oder eine Pfändung stattfinden, der dem Schuldner nach gepflogener Abrechnung als Guthaben allenfalls noch gebühren könnte. – /: Hofdekt 13. Mai 1814 No 1068 :/

Diese Vorschrift findet auch auf alle übrigen mit dem Staatsärar geschlossenen Verträge ihre Anwendung. /: Hofdekt. 15. Feber 1815 No 1132 :/

2.) Ärarische Monturstücke ohne Unterschied ob alt oder neu, denn diese müssen, wo immer angetroffen weggenommen und an das Militär-Depot abgegeben werden. /: Hf. 5. December 1800 No 847 – Hf. 24. November 1808 – Hf. 29 August 1839.

3.) Stiftungsbezüge, Almosen und Provisionen §. 414. G.O. Hieher gehören auch:

a.) die Präbenden der Stiftsdamen /: Hf. 23. März 1793 No 94 :/

b.) die unter dem Ausdrucke „pains d'Abbayes" /: Abteipfründen :/ angewiesenen Alimentationsbeträge, welche von den Staatskassen ausgezahlt werden. /: Hf. 1 August 1829 No 2421 :/

c.) die aus den Staatskassen zu entrichtenden Provisionen an die niederen Staatsdiener, ihre Witwen und Waisen. /: Hf. 11. Sept 1787 No 253 – 15. May 1818 No 1455 :/

4.) Die Bezüge der Staatsbeamten und zwar:
Die Gehalte, die Personalzulagen, die Provinzialzuschüsse und Quartiergelder wirklich dienender Staatsbeamten unterliegen keinem Verbote, denn diese können nicht einmal freiwillig abgetreten werden. (Pat. 25. Oktober 1798 N. 436 und Hf. 17. Septbr. 1795 N. 256. Hf. 23. November 1810 Nr. 918.); dasselbe gilt von den Taggeldern und den Diäten wirklicher Staatsbeamten. (Hf. 30. August 1805 Nr. 734.) Taggelder und Diäten nicht wirklicher Staatsbeamten unterliegen hingegen dem Verbote. — (Hf. 7. September 1835 Nr. 30.). Ebenso die Adjuten beeideter Staatsbeamten sind vom Verbote befreit. (Hf. 19. Dezember 1800 Nr. 513.) und die Alimente suspendirter Beamten (Hf. 11. Dezember 1839 Nr. 397.) Die Zahlungsbögen der dienenden Staatsbeamten, dann der Pensionisten, Quieszenten, Provisionisten und Amtsdiener dürfen weder verpfändet noch versetzt werden; die verpfändeten oder versetzten Zahlungsbögen haben die Verwaltungsbehörden ohne weiters dem Besitzer abzufordern und dem Beamten zurückzustellen. — (Hf. 21. Juni 1840 Nr. 450 und 24. Dezember 1840.)

Dagegen findet ein Verbot der Abzüge statt:

a.) wenn den Gattinen oder Kindern, diese seien ehelich oder unehelich (Hf. 30. November 1844 Nr. 830.) Alimentationen gerichtlich gegen ihre Gatten oder Väter, die aktive Beamte sind zuerkannt, so können diese Alimentationen, sobald der Beamte kein eigenes oder hinreichendes Vermögen hat, aus der Besoldung (Hf. 19. April 1799 Nr. 467.) und den Quartiergeldern (Hf. 19. Novbr. 1819 Nr. 1626.) eingebracht werden. — Auf Cessionen der Besoldungen an diejenigen, welche aus denselben auf ihren Unterhalt gesetzlichen Anspruch

haben, sind zulässig. (: Hf. 14. September 1805 No. 748 :) Dieser der Gagistin oder Kindern zum Unterhalte zu verabreichende Theil der Besoldung ist vom Verbote befreit. (: Hf. 25. November 1840 No. 482 :) –

c.) die Pensionen und Provisionen, d. h. Ruhegenüsse ausgedienter Beamten und Diener, dann Quieszentengehalte und Abfertigungen der Beamten und Diener, ferner die Pensionen, Provisionen und Gnadengenüsse ihrer Witwen und Waisen, können nur zur <u>Hälfte</u> zediert oder mit Verbot belegt werden. (: Hf. 16. Jenner 1786 No. 518. – Hf. 14. Merz 1788 No. 796. :) jedoch gilt dieß nur von solchen Bezügen, welche 100 fl CM. oder mehr betragen, denn Pensionen und Unterhaltsgelder, welche den Betrag von 100 fl C.M. jährlich nicht erreichen, können weder abgetreten, verpfändet, noch mit Verbot belegt werden. (: Hf. 6. Mai 1839 No. 359 :)

Die großjährigen Waisen bis zur Versorgung bewilligten Unterhaltsbeiträge unterliegen wie die Pensionen der Witwen dem Verbote. (: Hf. 29. May 1840 No. 445 :)

Erziehungsbeiträge, welche Beamtenswitwen für ihre Kinder wegen Unzulänglichkeit der Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben, oder aus anderen Gründen verliehen werden, unterliegen jedoch dem Verbote <u>gar nicht</u>. (: Hf. 15. May 1818 No. 1455 :)

c.) die Vorschriften wegen Befreiung der Bezüge der öffentlichen Beamten vom Verbot und der Execution haben nur auf Privatforderungen, nicht aber auf die aus dem <u>Dienstverhältnisse</u> entspringenden Forderungen des Aerars, dann der ständischen, städtischen und öffentlichen Fonde oder auf Kassen und andere ähnliche Schuldigkeiten, Anwendung, welche Ansprüche allerdings

–:–

aus den Besoldungen eingetrieben werden können (: Hf: 1 Dezember 1839 Nr. 2675:) – Auf noch nicht bewilligte Pensionen kann kein Verbot bewilligt werden (: Hf. 29. Maerz 1799 Nr. 464:)

Wenn Pensionisten, deren Pensionen mit Verbot belegt sind, wieder angestellt werden, so hört dieses Verbot von dem Augenblicke auf, wo die Ausbezahlung der Pension aufhört, und der Bezug der Aktivbesoldung beginnt. (: Hf. 5. Maerz 1838 Nr. 360:)

Die auf die Pensionshälfte oder einen andern Theil der Pension der Witwen und Waisen verhängten Verbote, Vormerkungen und Exekutionen übergehen ohne weiteres gerichtliches Einschreiten auch auf die Hälfte der für den Fall der Wiederverehelichung und respektive der Verehelichung bewilligten <u>Abfertigung</u> oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem das Verbot oder die Exekution haftet. (: Hf. 29. Maerz 1833. Nr. 2606.:) –

Den Staatsbeamten, deren Witwen und Waisen sind in betreff der angegebenen Befreiung ihrer Bezüge vom Verbote – gleichgestellt:

a.) die städtischen, ständischen und Fondsbeamten. (: Hf. 3. April 1838. Nr. 262.:)

b.) die Hofbeamten, namentlich die Subjekte der Hof-Apotheke (: Hf. 6. April 1805:)

c. die Dienerschaft des W. Hofstaates (: Hfdkr. 26. April 1799. Nr. 468.:)

d.) die Hoftheaterbeamten, nicht aber die Hofschauspieler (: Hf. 1. Juli 1803 Nr. 814. und 8. Februar 1826 Nr. 236:)

e.) die an öffentlichen Schulen ohne Unterschied des Patronats angestellten Lehrer und Lehrerinnen, nicht aber die Meßner. (: Hfd. 3. Juli

1.1.(Nr. 532. und 9. Februar 1841 Nr. 505 :)

Straßeneinräumer sind keine Beamten. (: Hfdkt: 22. Oktober 1829. Nr. 2435 :)

Die Gehalte der herrschaftlichen und andern Beamten, welche in den obigen Ausnahmsgesetzen nicht vorkommen, unterliegen im Ganzen dem Verbote oder der Exekution. –

5.) Die den Inhabern assekurirter Gebäude von den Feuerversicherungsanstalten zu leistenden Brandschadenvergütungen dürfen weder durch Zessionen noch durch gerichtliche Verbote oder Exekutionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes entzogen werden. (: Hfd. 18. Juli 1828. Nr. 2354 :) – Die Hipothekargläubiger können jedoch verlangen, daß die Entschädigung auf die wirkliche Herstellung des Gebäudes verwendet werde.

6.) Die Versorgungsbeträge folgender Kommunitäts Anstalten:

a. die Pensionen der bürgl: Seidenzeug = Samt und Dünntuchmacher Meister - Witwen in Wien (: Hf. 16. Febr 1796 :)

b. die Verpflegsbeträge des Instituts zur Verpflegung der zu dienen unfähigen Handlungsdiener in Wien (: Hofdekr. 11. August 1797 :)

c.) die Pensionen des Prager Witwen - Waisen und Taubstummen Instituts (: Hf. 3. April 1807. Nr. 804 :)

d.) die Versorgungsbeträge der Gesellschaft zur Versorgung gebrechlicher und mittelloser Witwen der Wiener juridischen Fakultät. (: Hf. 14. März 1812 Nr. 980 :)

e.) die Pensionen der medizinischen und chirurgischen Witwen Societät in Wien (: Hf 21. Oktober 1817 Nr. 1380 :)

f.) die Versorgungsbeträge der Anstalt für

mittellose und gebrechliche Parteien Advokaten, Mitglieder der und juridischen Fakultät. (Hfd. 29. May 1838 No. 274.)

7.) Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Execution unzulässig. Nur deren Fassung, sofern sie trennbar ist, ist derselben unterworfen. (Hfd. 25. November 1826 No. 2234.)

8.) Lottogewinnste aus der Zahlenlotterie unterliegen nicht dem Verbote. (Pat. 13. Novbr. 1813 §. 22.)

9.) Rücksichtlich der Militärpersonen bestehen folgende Vorschriften:

A.) dem Verbote oder der Execution unterliegt nicht:

a.) die Löhnung, der Patentalchargenlöhnungsgehalt und das Dienstgratiale eines Soldaten vom Feldwebel u. Wachtmeister abwärts (Dienstreglement 1860. Hfd. 1. Juli 1839. No. 368.)
b.) die Kriegsbeiträge, die bei Eröffnung eines Feldzuges bewilligten Gratialgagen, dann die einem Militaristen bewilligten Tafelgelder (Hfd. 2. Jänner 1796 No. 272.)
c.) die mit dem Besitze der Militär Tapferkeitsmedaille verbundenen Zulagen, sie mögen von Individuen aus dem Mannschaftsstande oder von dienenden u. pensionirten Offizieren bezogen werden. (Hfd. 5. August 1823.)
d.) die Prozentualzuschüsse der Gehalte, Gagen und Pensionen der Militärbeamten und Offiziere oder Pensionisten. (Hfd. 5. Xber 1810.)
e.) das Sterbquartal. (Dienst Rgl. 1860.)
f.) die Verpflegungszulage der Bellenarten nach §. 21. der A.O.C. Vdg. 21. Februar 1856 No. 27. R.G.

B.) dagegen findet ein theilweiser Verbot oder Execution statt:

a.) zur Hereinbringung von Ärarial-

der Privatschulden kann die Gage oder Pension (eines Offiziers) insofern sie den Betrag von 400 fr jährlich übersteigt bis zu einem Drittheile insofern sie aber nur mit 400 fr bCM jährlich oder geringer bemessen ist, blos bis zu einem Viertheile mit Verbot u. Exekution belegt werden. (: §. §. 55. et 299 des Gebühren Reglements vom J. 1858.) und zwar auch in den Fällen bei Oberoffizieren vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts), wenn sie die Privatschulden ohne Bewilligung des Kommandanten kontrahirt hätten. (: Cir. Vdg. des A.O.C. vom 23. Feber 1859 Nr. 37. R.G.Bl.) die übrigen Gebühren unterliegen dem Verbote nicht.

b.) die obige Vorschrift des Gebühren Reglements bezieht sich zufolge Cir. Vdg. des A.O.C. vom 28. Dezember 1858 Nr. 2. R.G.Bl. auch auf alle Militairbeamten, welche so wie die Offiziere ihre Gehalte in den angegebenen Verhältnissen freiwillig abtreten oder verpfänden können. —

c.) Die Gnadengehalte der Offiziere, die ihre Zulagen zu Friedensgagen, Pensionen u. Gnadengehalten. (Pat. v. 19. März 1791 Nr. 129.) und die Theresien-Ordens-Pensionen (: Hfkr. Vdg. 27. August 1811.) unterliegen in denselben Verhältnissen der Execution.

d.) Dasselbe gilt auch von den Pensionen, Gnadengehalten und Heiraths-Cautions-Interessen der Witwen und Waisen der ~~Witwen und~~ Offiziere und Militärbeamten. Betragen die Heiraths-Cautions-Interessen der Offizierswitwen nicht 100 fr bCM., so sind sie von jedem Verbote frei. (: Pat. 19. Novbr. 1791 Nr. 129. Hfd. 15. April 1803 Nr. 601. Hfd. 5. Mai 1839 Nr. 357.)

Auch während des Bestandes der Ehe können die Kautionsinteressen unter der angegebenen Beschränkung in Exekution gezogen werden. Auf das eingelegte Kapital selbst haben Verbote nur unter der Beschränkung statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Kautionskapitale nicht eher als nach erfolgter Auflösung des Kautionsbandes bewirkt werden können. (: Hf. 29. September 1835.) – Der Kautionsschein über die erlegte Heirathskaution ist frei vom Verbote, außer wenn der andere Gatte darauf Beschlag legt. (: §. 11. des Min. Erl. v. 31. August 1858 Nr. 154. Rg.Bl.)

c.) die Abfertigungssummen austretender Offiziere unterliegen ganz dem Verbote (: Hfkr. Vdg. 1. Oktober 1811 H. 50 C.)

10.) Die in der Girobank der österr.: National-Bank erliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage (: Verbote) unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher <u>Pfändung</u> ausgefolgt werden. Ein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, weil ihr <u>unbedingtes</u> Vorzugsrecht zur Deckung ihrer eigenen Ansprüche an denen in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten zusteht. Sie kann sich auch ohne Dazwischenkunft des Gerichts aus diesen Mitteln bezahlt machen ohne erst den Ausgang eines abhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen abzuwarten. Dieses Recht kommt der Nationalbank sogar auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, an dessen Einhebung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist. (: Pat. v. 1. Juli 1841 und Hf. 7. Oktober 1844 Nr. 831.)

(: M B :)

Ähnliche Rechte genießt die Creditanstalt für Handel und Gewerbe. /: S. 66. Des Min. Erl. 6. Novbr 1855 Nr 186 :/

11.) Das zum geistlichen Pfründe gehörige Vermögen unterliegt insofern als zur Substanz desselben gehört nicht dem Verbote. Hingegen können die Einkünfte der Pfründe, soweit sie dem Geistlichen zu seinem Genuße angewiesen sind und in seiner Verwaltung stehen, dergestalt mit Exekution und Verbot belegt werden, daß hievon vorläufig die Alimentation, die in der Congrua den jährl. 300 fl. [illegible] besteht, dem Geistlichen verabfolgt werde /: Hf. 27. Juni 1791 Nr 170 u. S. 414 :/ Dasselbe gilt von dem aus dem Religionsfonde entrichteten Defizientengehalt des Curatclerus /: Hf. 13. Oktober 1843 Nr 750 :/ –

12.) Die auf den Postdienst sich beziehenden Erfordernisse und die mit denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staates eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Gerätschaften können weder mit Verbot belegt, noch auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfand erworben werden /: Hofkrat. 5 Nobr. 1837 S. 29 Nr 130 :/

13.) Auf die Gegenstände eines Staatsmonopols welche von Gemeinden mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsschatz erzeugt oder für Rechnung desselben bereitet werden, kann Niemand, wie immer gearteten Anspruch

durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Bestimmungsplatz gehindert würde, geltend machen. (§. 403 der Zoll und Monop. Ord.) – Rücksichtlich des Tabaks siehe Patent vom 29. Novbr. 1850 Nr. 462 R.G.Bl. und bezüglich des Schießpulvers Min. Vdg. vom 31. März 1853 Nr. 91 Rgbl. S. J.

Gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trafikanten) des Tabaks und der Stempelmarken findet das Verbot und die Exekution auf die Verschleißprovision, die Requisiten des Tabak und Stempelverschleißes und die Exekution mittelst Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Cassebarschaften in den Verschleißlokalitäten derselben zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen statt. (Hfd. 22. November 1844. Nr. 840.)

14.) das Zugehör einer unbeweglichen Sache: Denn die an sich beweglichen Sachen, welche nach dem Gesetze ein Zugehör einer unbeweglichen Sache bilden, können nicht abgesondert in Exekution gezogen und nach den für bewegliche enthaltenen Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesetzen gepfändet, geschätzt und versteigert werden. (Hfd. 7. April 1826 Nr. 2178.) Ebenso bei Bergwerken §. 121 des Berggesetzes.

15.) Den Gläubigern des Erben kann nach §. 822 a. b. G. B. Verbot, Pfändung oder Vormerkung nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht aber auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden. (Hfd. 3. Juni 1846 Nr. 968.)

16.) Sachen eines in <u>Konkurs</u> verfallenen Schuldners können während der Dauer der Konkursverhandlung nicht mit Verbot oder Exekution belegt werden (: §. 78. 88. G.O. Hf. 15. Jenner 1789 N: 951 und 13. Oktober 1815 Nr. 1180.)

17.) Die unentbehrlichen <u>Leibeskleider</u> und die zur Erwerbung der täglichen Nahrung für sich und die Familie nöthigen Werkzeuge des Schuldners unterliegen <u>nicht</u> der Exekution §. 453.

18.) Waaren in zollämtlicher Behandlung (Zoll u. Staatsmonopolsordn: §§. 111. 112. 200. 206. 244. 252. et 253.)

19.) Auf den Gedinge oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Execution statt (§. 207. des Berg-Ges: v. J. 1854.)

20.) Persönliche Gewerbe und Manufakturgewerbe können <u>nicht</u> in Exekution gezogen werden, jedoch ist die Sequestration der Erträgnisse zulässig (: Hf. 16. Februar 1784.)

Die Art des Verfahrens bei der Führung der Exekution auf das Vermögen des Schuldners hängt ab theils von dem Rechte, welches exequirt wird, theils von der Beschaffenheit des Gegenstandes, welcher in Exekution gezogen werden soll.

Die G.O. schreibt in dieser Beziehung das Verfahren für folgende Fälle vor:

1. Wegen Übergabe einer bestimmten unbeweglichen Sache, oder wegen <u>Einräumung</u> eines dinglichen Rechts auf ein unbewegliches Gut (§§. 402–404.)

2.) Wegen Übergabe einer bestimmten beweglichen Sache (: §.§. 405 und 406 :)

3.) wegen Lieferung einer unbestimmten beweglichen Sache (: §.§. 407. 408. :)

4.) wegen Leistung einer Arbeit (: §.§. 409 und 410 :)

5.) wegen Zahlung einer Summe Geldes (: §. 411 bis 460 :) in welchem Falle das Verfahren nach Verschiedenheit des Zahlungsfondes des Schuldners, den der Gläubiger in Anspruch nimmt, verschieden ist; dieser kann nämlich bestehen:
a.) in Zahlungen, die für den Schuldner bei einer öffentlichen Casse angewiesen sind (: §.§. 412 – 414 :)
b.) in einer Privatforderung des Schuldners (: §§. 415 – 421. 453 – 460 :)
c.) in Früchten einer unbeweglichen Sache oder in Zinsen einer Forderung (: 422 – 425 :)
d.) in einem unbeweglichen Gute. (: §.§. 426 – 452 :) endlich
e.) in beweglichen Sachen mit Ausschluß jener unter a und c. (: 453 – 460 §. :)

Zwischen den einzelnen Arten der Real-Execution besteht keine Rangordnung und der Exequent kann daher unter den mehreren für einen bestimmten Fall anwendbaren Mitteln frei wählen. Mit dem Hfdkt. vom 31 Jänner 1800 No 492 wurde jedoch der Fiskus (: Finanzprokuratur :) angewiesen zur Hereinbringung von Steuern oder anderen Fiskalforderungen, zuerst das leichtere Tilgungsmittel zu ergreifen, und nur zuletzt, wenn durch das entbehrliche Mobilarvermögen die Schuldforderung nicht ganz berichtigt oder auf eine andere annehmbare Art sichergestellt werden kann,

mit der Veräußerung der Realität selbst vorzugehen.

I. Fall der Real Execution.

A.) Übergabe einer individuell bestimmten unbeweglichen Sache.

Ist dem Kläger das Eigenthum einer bestimmten unbeweglichen Sache mit Urtheil oder gerichtlichem Vergleich zuerkannt worden: – so ist über Einschreiten desselben der Gegner aus dem Besitze des Gutes zu setzen, dasselbe dem Obsieger zu übergeben, und dieser letztere, falls das Gut in den öffentlichen Büchern eingetragen sein sollte, als Eigenthümer desselben zu intabuliren.

Ist der Erkenntnißrichter nicht zugleich Tabularrichter rücksichtlich des erwähnten Gutes, so hat er seine Entscheidung, womit er die Intabulirung oder Pränotirung des Eigenthumsrechts bewilligt, dem Tabularrichter zur Vollziehung in den öffentlichen Büchern mitzutheilen. Nachdem auch in den Fällen der Execution, es möge sich um die Verbücherung des Eigenthumsrechtes oder sonst irgend eines anderen Rechtes handeln, abweisliche Bescheide über angesuchte Intabulirungen und Pränotirungen in den öffentlichen Büchern als abgeschlagen angemerkt werden müssen: – so muß der Erkenntnißrichter, welcher die angesuchte Intabulirung oder Pränotirung nicht bewilligte, seinen abweislichen Bescheid in dem öffentlichen Buche anmerken lassen, und falls dieses von einem anderen Gerichte geführt wird, diesem zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden. – Im Falle der bewilligten oder verweigerten Intabulirung oder Pränotirung wird dem Bittsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ansuchen.

./.

des Erkenntnißrichters an die Tabular Instanz gelangt. (: Hf. 10. März 1840 Nr 415.)

B. Einräumung eines dinglichen Rechts auf ein unbewegliches Gut .(: §. 404.)

Für diesen Fall, wie z. B. bei der Zuerkennung einer Dienstbarkeit, findet das sub A. gesagte eine analoge Anwendung.–

Auf gleiche Weise wird vorgegangen, wenn nicht die Einräumung, sondern das Aufhören eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes im Urtheile ausgesprochen worden wäre, wodann dasselbe in den öffentlichen Büchern gelöscht werden müßte.

II. Fall der Real Execution.

Übergabe einer bestimmten fahrenden (: beweglichen Sache:

In diesem Falle ist nach §. 405 vorzugehen. Zeigt der Gerichtsdiener an, daß die betroffene Sache dem Exekuten nicht abgenommen werden konnte, weil diese nicht mehr vorhanden oder nicht bekannt sei, wo sie sich befinde, oder in die Hände eines dritten, d. h. aus einem zur Übertragung geeigneten Titel – gekommen (: sei :), dann findet die Anordnung des §. 406 ihre Anwendung. Verlangt diesfalls der Kläger statt der Sache die Leistung des Interesses vom Beklagten, so muß deshalb ein neuer Klageantrag und ein neues Verfahren stattfinden; an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes der im Urtheile anerkannten Verpflichtung, tritt der in einem bestimmten Geldbetrage angesprochene Schadenersatz, und es handelt sich in diesem neuen Prozesse blos um die Bestimmung des zuzuerkennenden Geldbetrages, daher der Beklagte nur solche Einwendungen

E

vorbringen kann, welche sich auf diese Bestreitung, keineswegs aber, welche sich auf den im Urtheile anerkannte Verpflichtung beziehen.

Es ist jedoch zur Verhütung der Schreibung dieses zweiten Prozesses zulässig, in der Klage auf Herausgabe der bestimmten Sache auch gleichzeitig das Begehren auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, als Schadenersatz für den Fall zu stellen, als sich die Sache seiner Zeit beim Verpflichteten nicht vorfinden sollte.

III. Fall der Real Execution.

Lieferung einer unbestimmten beweglichen Sache. (§§ 407 et 408.)

Das Verfahren in diesem Falle ist in den §§ 407 et 408 angegeben.

so ist er

Reicht der vorgefundene Quantität der Sachen nicht hin, den Anspruch des Exequenten zu decken, so weit sie vorhanden ist anzunehmen rücksichtlich des Restes aber nach § 408 vorzugehen. Findet der Gerichtsabgeordnete die zugesprochene Gattung gar nicht oder nur einen Theil, so hat er dies dem Gerichte anzuzeigen, wodann dieser Bericht dem Exequenten mit dem Beisatze zugestellt wird, daß es ihm freistehe, entweder die Sachen dieser Gattung anzuschaffen und seine Auslagen gegen den Beklagten einzubringen oder den dermaligen Werth der Sache und seinen Schaden, (d. i. die Schadloshaltung oder Genugthuung für den Entgang der Sache) gegen den Gegner einzuklagen. Wollte er das Erstere so muß er den für den Kauf ausgelegten Betrag hierauf in einer besonderen Klage von seinem Gegner verlangen, worüber, wie über jede andere Klage, verfahren wird. Dem die Einwendung: „die Sache hätte auf eine weniger kostspielige Weise angeschafft werden können" vorzubringen, ist es zweckmäßig.

daß der Exequent die Art und Weise, wie er die Sache an sich zu bringen gedenkt, sammt dem Preise der hiefür entrichtet werden soll, dem Richter vorläufig anzeige, und bitte, den Gegner darüber zu vernehmen, damit dieser, wenn ihm etwa wohlfeilere Anschaffungsort bekannt ist, dem Exequenten angebe. Er kann aber auch ohne die Sache zu kaufen, den Werth der Sache sammt seinem Schaden ~~verkl~~ einklagen. Um diesen doppelten Rechtsstreit vorzubeugen, ist es angedeutet (: wie im II. Falle :) gleich in der Hauptklage das Begehren auf den Schadenersatz zu stellen, falls die Sachen seinerzeit beim Exekuten nicht vorgefunden werden sollten.

IV. Fall der Real Execution.

<u>Leistung einer Handlung</u> (: §§. 409. u. 410. :)

Den Vorgang in diesem Falle schreiben die §§. 409. u. 410 vor. Die Frist innerhalb welcher die Arbeit zu verrichten ist, bestimmt der Richter im Urtheile §. 400. Das vom III. Fall Gesagte läßt sich im Allgemeinen auch auf den vorliegenden Fall anwenden.

Die Geldstrafen von ~~denen~~ denen der §. 410 spricht, fließen dem Staatsschatze, und nicht dem Exequenten ~~Exequ~~ zu.

Hat der Geklagte die ihm im Urtheile auferlegte Arbeit innerhalb der darin festgesetzten Frist nicht verrichtet, so wird über Anlangen des Klägers, dem Geklagten unter Androhung einer Geldstrafe aufgetragen, die Arbeit innerhalb einer neuen Frist zu verrichten. Nach fruchtlosem Ablaufe der letzteren, wird über Ansuchen des Klägers die Geldstrafe verhängt, und unter Androhung einer neuen

jedoch größeren Geldstrafe die Vollführung der Arbeit abermals mit Festsetzung einer Frist angeordnet u.s.f.

Der Richter kann nach Umständen statt der im §. 410 erwähnten Geldstrafen auch andere Strafen d. i. Arrest verhängen; dieser ist sodann ein [illegible] Arrest und richtet sich nach den Grundsätzen des letzteren.

In Ansehung der Art über die Eintreibung und Umwandlung der als Ordnungsstrafen im Civilverfahren in oder außer Streitsachen gegen Parteien oder deren Vertreter verhängten Geldstrafen enthält die Ministerial Verordnung vom 5. November 1852 folgende Bestimmungen:

1.) Jede Gerichtsbehörde 1. Instanz hat sowol die von ihr selbst verhängten, als diejenigen Geldstrafen, zu deren Eintreibung sie von einer höheren Behörde angewiesen wird, einzuheben und die Einhebung ämtlich zu überwachen. Zu diesem Ende hat sie der zu einer Geldstrafe verurtheilten Personen aufzutragen, den Betrag binnen 8 Tagen nach Rechtskraft der Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, bei dem Expedit Amt des Gerichts zu erlegen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Zeit aber hat sie die Einhebung entweder durch einen Gerichtsdiener zu vollziehen, oder, falls die zur Zahlung der Geldstrafe verurtheilte Person außerhalb des Gerichtsortes wohnen sollte, durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie wohnt zu veranlassen.

2.) Bei nicht erfolgter Zahlung ist die Execution vom Abgeordneten Gerichtsvollzieher, sogleich dadurch vorzunehmen, daß dem Zahlungspflichtigen, so viel als der Betrag der Geldstrafe

unbewacht, von dem vorfindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abgenommene ist zu Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Verwahrung nicht thunlich wäre, einem verläßlichen Manne in Verwahrung zu geben, und falls es nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestände, nach vorläufiger von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassenden Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung und zwar erforderlichen Falls auch unter dem Schätzungswerthe im Licitationswege zu verkaufen, daraus der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der Partei aber der allfällige Ueberrest auszufolgen.

3.) Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe des Contravenienten auf ein unbewegliches Gut oder auf eine auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung gegriffen werden muß, hat das Gericht die gesetzgemäße Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Bestätigung des in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisses der Finanzprocuratur des Kronlandes zu überlassen.

4.) Sollte sich eine Geldstrafe wegen Armuth des Zahlungspflichtigen gänzlich oder zum Theile uneinbringlich darstellen, so hat das Gericht, welches die Geldstrafe verhängt hat, zu erkennen, ob der uneinbringliche Strafbetrag nachzusehen, oder in Arreststrafe umzuwandeln sey. Im letzten Falle ist der Geldstrafe in der Regel im Arrest von je 1 Tage

7.

über 5 fl. ö.W. zu verwandeln, wenn das Gericht nach den obwaltenden Umständen nicht auf eine verhältnismäßig kürzere Arreststrafe zu erkennen findet. Für Beträge unter 5 fl. ö.W. ist wenigstens Arrest von 12 Stunden zu verhängen.

5.) Die Berufungsbehörden (: d.i. Gerichte 2. und 3. Instanz :) haben sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen jederzeit jener Gerichtsbehörden zu bedienen, durch welche die Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, der Partei kundgemacht wird.

6.) Die Gerichte I. Instanz haben die Erkenntnisse über von ihnen verhängte Geldstrafen, so wie jede nachträgliche Ermäßigung und Nachsicht derselben und jede Umwandlung der Geld- in Arreststrafen, gleichzeitig mit der Ausfertigung des diesfälligen Beschlusses jener Steuerbezirks-Behörde bekannt zu geben, in deren Bezirke das Steueramt sich befindet, an welches die Abfuhr von Geldstrafen zu geschehen hat. (: vide sub 7 :)

Bei Geldstrafen, welche von dem k.k. Obersten Gerichtshofe und von den Obergerichten verhängt worden, hat die gedachte Mittheilung an diese Steuerbezirksbehörde unmittelbar durch die Obergerichte zu erfolgen.

7.) Die erlegten oder eingetriebenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall an das am Sitze des Gerichtes befindliche Steueramt im kürzesten Wege abzuführen.

Die G.O. enthält keine Bestimmung, wie vorzugehen sei, wenn dem Beklagten in der Entscheidung etwas zu dulden oder zu unterlassen auferlegt worden wäre.

Handelt der Beklagte gegen seine Verpflichtung, so wird über Einschreiten des Klägers, dem Beklagten die weitere Beeinträchtigung der Rechte des Klägers unter Androhung von Geld- oder Arrest-Strafen untersagt, mitunter eine Sicherstellung abverlangt. (: §. 19 des Verfahrens in Besitzstörungsstreitigkeiten. – §. 14 des Verfahrens in Bestandstreitsachen. – §. 457 G.O. –)

V. Fall der Real Execution.

Zahlung einer Geldsumme. (§. §. 411–460.)

Der Exequent muß die Güter des Executen, welche er zur Befriedigung der schuldigen Geldsumme in Anspruch nehmen will, und die nach dem Obigen von der Execution nicht befreit sind, in seinem Exekutionsgesuche namhaft machen (§. 401), diese Güter sind verschieden, und zwar:

A. Zahlungen (§. §. 412–414.) welche für den Schuldner bei einer öffentlichen Kasse angewiesen sind oder Einkünfte einer Pfründe. –
In wie weit der §. 413 abgeändert worden ist geht aus dem, über die von der Execution befreiten Gegenstände Gesagten, hervor.
Die Verordnung sämmtlicher Ministerien und Centralbehörden vom 9. Mai 1860 Nr. 125 R.G.B. regelt das Verfahren für den Fall eines Verbots oder Exekutionsführung auf die einem Jemanden wider das Ärar, oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührende Forderung – auf folgende Weise:

Insoweit es nach den bestehenden Gesetzen überhaupt zulässig ist, auf eine Jemanden wider das Ärar oder einen unter öffentlichen

Verwaltung stehenden Fond aus einem Vertrage oder aus einem andern Titel gebührende Forderung ein Verbot oder eine Exekution (: Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung :) zu führen, hat hiebei das nachstehende Verfahren stattzufinden:

§. 1. Jede gerichtliche Verordnung durch welche ein Verbot oder eine Exekution auf eine Forderung, welche einem Privaten aus dem Staatsschatze oder aus einem, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde gebühren kann, bewilligt oder aufgehoben wird, hat das Gericht von Amtswegen sowol der Casse, aus welcher nach Angabe des Klägers sein Gegner die Zahlung anzusprechen haben soll, als auch der Behörde bekannt zu geben, welcher diese Casse unmittelbar untersteht. –

Die richtige Angabe der Casse, an welche die Zustellung zu geschehen hat, liegt dem einschreitenden Gläubiger auf seine Gefahr ob.

§. 2. Jede Casse hat in jedem Falle auf der gerichtlichen Verordnung selbst nach ihrem Einlangen sogleich den Zeitpunkt der an die Casse erfolgten Zustellung (: mit genauer Angabe des Tag und Stunde :) so wie die Geschäftszahl, unter welcher sie im Einreichungsprotokolle der Casse eingetragen wurde, anzumerken, und sie zugleich in ihren Büchern auf die vorgeschriebene Weise in Vormerkung zu nehmen.

Ersieht die Casse, daß gegen den Vollzug der Verordnung Anstände bestehen, so hat sie dieselben unverzüglich der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

§. 3. Von der Zeit der an die Casse erfolgten Zustellung einer gerichtlichen Verbots oder Exekutionsverordnung hat dieselbe mit den

Zahlung des im Verbot oder Exekution gezogenen Betrages selbst dann, wenn die Zahlung schon bereits angewiesen wäre, bis auf weitere Weisung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde inne zu halten; die gerichtliche Verordnung selbst aber darf sie erst nach schriftlicher Anordnung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vollzug setzen.

§. 4. Die der Casse unmittelbar vorgesetzte Behörde hat die Ausführbarkeit des Vollzuges der ihr mitgetheilten gerichtlichen Verbots oder Exekutionsbewilligung zu prüfen oder diese Prüfung durch die zuständige Behörde zu veranlassen, und hat, je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung entweder der Casse den Vollzug der Verordnung aufzutragen und dies dem Gerichte mitzutheilen oder aber dem Gerichte die Hindernisse des Vollzuges seiner Verordnung zur Verständigung des Verbots- oder Exekutionswerbers zu eröffnen und der Casse die Löschung der Vormerkung aufzutragen.

§. 5. Wird die Zahlung einer solchen Forderung auf eine andere Casse überwiesen, so müssen dieser Casse zugleich bei der Überweisung die in Ansehung dieser Forderung vorgemerkten gerichtlichen Verbots- und Exekutionsverordnungen vom Amtswegen bekannt gegeben werden.

§. 6. Derjenigen Partei, welche die gerichtliche Verordnung erwirkt hat, kommt das, dieser Verordnung entsprechende Recht, wenn der Vollzug derselben ausführbar ist, von dem Zeitpunkte der, an die Casse erfolgten Zustellung der gerichtlichen Verordnung zu.

Sind Verordnungen zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung der nämlichen Forderung der Cassa gleichzeitig zugestellt worden, so hat das, der Verordnung entsprechende Recht allen diesen Personen unter sich von der gleichen Zeit an, zuzukommen.

In einem solchen Falle hat aber die Cassa mit der Zahlung dieser Forderung einstweilen inne zu halten und die Weisung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen.

§. 7. In soweit bei der k.k. Armee und daher auch in der Militärgrenze die Cassageschäfte nicht von einem selbstständigen Cassaamte, sondern von einer Behörde, Truppe oder Anstalt verwaltet werden, haben die auf die Cassa Bezug nehmenden Bestimmungen dieser Verordnung daselbst für die, solche Cassen administrirenden Behörden, Truppen oder Anstalten zu gelten. —

Mit der Verordnung vom 2. Juli 1859 Nr. 120 RGBl. wurde andererseits das Verfahren bei Mittheilung der, wegen eines Verbotes, Einantwortung, Pfändung oder Erfolglassung von öffentlichen Obligationen und der Zinsen derselben erlassenen gerichtlichen Verordnungen an die öffentlichen Cassen und deren vorgesetzten Behörden auf folgende Weise geregelt:

§. 1. Jede gerichtliche Verordnung, durch welche ein Verbot oder eine Execution (Pfändung, Einantwortung, Erfolglassung) von öffentlichen auf bestimmte Namen lautenden oder durch Vinkulirung für einen bestimmten Zweck gewidmeten öffentlichen Obligationen in Rücksicht des Capitals oder der Zinsen

bewilligt oder aufgehoben wird, ist vom Gerichte der öffentlichen Casse, bei welcher das Capital angelegt ~~gestellt~~ ist, zuzustellen und zugleich der Behörde, welcher die erstere Casse unmittelbar untergestellt ist, von Amtswegen bekannt zu machen. Ist aber die Zinsen oder Capitalszahlung auf eine andere Casse, als bei welcher das Capital angelegt ist, überwiesen, so muß dieser Umstand von dem Verbots- oder Cautionswerber dem Gerichte bekannt gegeben werden, damit die gerichtliche Verordnung auch noch jener Casse zugestellt werden kann; widrigens selbe nicht haftet, wenn sie die Zinsen oder das Capital hinausbezahlt hätte, bevor sie in anderem Wege von der gerichtlichen Verordnung ämtlich in Kenntniß gesetzt wurde.

§. 2. Die Casse hat ungesäumt die gerichtliche Verordnung einstweilen vorzumerken, dieselbe aber erst nach schriftlicher Anordnung der ihr vorgesetzten Behörde in Vollzug zu setzen.

§. 3. Diese Vorschrift hat auf die im §. 1. bezeichneten öffentlichen Obligationen auch dann Anwendung zu finden, wenn dieselben gerichtlich deponirt sind, keineswegs aber auf solche öffentliche Obligationen, die auf Überbringer lauten und nicht zu einem bestimmten Zwecke vinkulirt sind.

§. 4. Derjenigen Partei, welche die gerichtliche Bewilligung erwirkt hat, kommt das dieser Bewilligung entsprechende Recht, in der Regel von der Zeit der, an die Casse erfolgten Zustellung der Bewilligung zu.

~~Dasselbe~~ gilt in dem Falle, wenn derlei Obligationen gerichtlich deponirt sind, auch

rücksichtlich der bei einer öffentlichen Casse nicht mittelst Coupons zu erhebenden Zinsen. –

In Ansehung der Obligation selbst, wird das einer Partei durch die gerichtliche Bewilligung zugesprochene Recht, gleichwie bei gerichtlich deponirten auf Überbringer lautenden und nicht vinculirten Obligationen und bei Coupons, schon von dem Zeitpunkte an erworben, wo das Gesuch um diese gerichtliche Verfügung bei dem Gerichte, in dessen Verwahrung sich diese Depositen befinden, überreicht oder angebracht worden ist.

Wären Bewilligungen zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung der nämlichen Rente der Casse gleichzeitig zugestellt worden, oder wären Gesuche um gerichtliche Verfügung in Ansehung gerichtlich deponirter Obligationen oder Coupons von verschiedenen Personen gleichzeitig bei Gericht überreicht oder angebracht worden, so hat das der Bewilligung entsprechende Recht allen diesen Personen unter sich von der gleichen Zeit an, zuzukommen.

§. 5. Alle übrigen in Ansehung der Pfändung gerichtlicher Depositen überhaupt und der bei Gericht deponirten Obligationen insbesondere bestehenden Vorschriften haben jedoch aufrecht zu bleiben.

Wird der 3. oder 4. Theil der Interessen einer Militär Heiraths Caution mit Verbot oder Execution belegt, so verfährt man folgends:

1. Besteht die Caution in hypothekarisch versicherten Capitalien, so erhält der Hypotheken-eigenthümer den gerichtlichen Auftrag, den

bestimmten Theil der Interessen beim Verbote zu Gerichtshanden zu erlegen, bei der Execution hingegen dem Cessionar auszufolgen.

2. Besteht aber die Caution in Staatspapieren, so muß, außer dem rücksichtlich aller Obligationen vorgeschriebenen Vorgange, für jeden vorkommenden Fall, eine dritte Person ermächtigt oder von den Interessenten ein Bevollmächtigter aufgestellt werden, welcher den ganzen Interessenbetrag zu erheben und dann unter die Interessenten (Offiziersgattin, Witwen und Cessionar) zu vertheilen hat; und daß deshalb, weil ein Theil der Interessen für den Cessionar in den Creditsbüchern nicht gutgeschrieben oder ausgezahlt werden kann. – Der Bevollmächtigte ist dem Kriegs Ministerium anzuzeigen. s. Hofkriegs. Verdg. v. 29. März 1843 C. 376 und 30. Juni 1845 F. 891.

B. Privat Forderung des Schuldners. (§.§. 415–421.)

Der Exequent hat das Recht, die Privatforderung seines Schuldners, die er an einen Dritten zu stellen hat:

1.) im Verhältnisse zu seiner eigenen Forderung sich an Zahlungsstatt ins Eigenthum einantworten zu lassen, vorausgesetzt, daß die beiderseitigen Forderungen gleichartig sind. Von dem Vorgange in diesem Falle handeln die §.§. 415 bis 420. Da nach der Gerichtsordnung, soweit keine Ausnahmen bestehen, auf jedes Vermögen des Schuldners gegriffen werden kann, so können auch zweifelhafte und unverbriefte Forderungen in Execution gezogen werden

2.

und der Richter hat nicht in die Frage einzugehen, ob die Forderung besteht, liquid oder einbringlich ist. Von der bewilligten Einantwortung wird der Schuldner des Exequenten auf einem Triplicate des Exekutionsgesuches verständigt (: §. 417 G. O. und 1395 a. b. G. B. :)

Ist die eingeantwortete Forderung noch nicht liquid, aber schon fällig, so muß der Exequent den Schuldner des Exekuten (: d. i. den Cessus :) auf Anerkennung dieser Forderung klagen. Die exekutive Einantwortung der Forderung ist eine entgeltliche (: erzwungene :) Cession, der letzteren, daher über die Haftung des Exekuten (: d. i. Zedenten :) bezüglich der Richtigkeit und Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung nach den Bestimmungen des a. b. G. B. d. i. nach den §§. 1397 bis 1399 dann §. 931 und nicht nach den §. 418 bis 420 zu beurtheilen ist.

Hat eine <u>Privatkasse</u> an den Schuldner Zahlungen zu leisten, so erhält diese und rücksichtlich die (: natürliche oder moralische :) Privatperson welcher diese Casse untersteht den Auftrag, den Exequenten nach Maß seiner Forderung und Namens des Exekuten zu bezahlen. –

2.) Der Exekutent kann statt des sub 1. erwähnten Schrittes die Forderung des Schuldners wie eine bewegliche Sache pfänden und dann ohne Vornahme einer Schätzung sogleich im öffentlichen Wege versteigern lassen. (: §. 421. :) Es tritt hier nämlich der Umstand ein, daß Privatforderungen nicht geschätzt zu werden brauchen, sondern bei der Licitation mit dem Betrage ausgerufen werden, auf welchen sie lauten (: Nennwerth :) – (: Hfdkt. 27. Oktober 1797 Nr. 385 :) das Verfahren bei der Licitation ist dasselbe, wie bei beweglichen Sachen. –

Steindruck der Univ: Druckerei zu Krakau.

C. Früchte einer unbeweglichen Sache und Zinse (: §§. 422–425. :)

Die in Execution zu ziehenden Früchte sind entweder:
1. natürliche, d.i. Erträgnisse einer unbeweglichen Sache; oder
2. Civilfrüchte, d.i. Zinsen eines Capitals.

Zu 1.) Von der Execution im ersteren Falle handeln die §§. 422. und 423. – Sie tritt gewöhnlich dort ein, wo der Schuldner über die Substanz des Gutes nicht frei verfügen kann, wie bei Fideikommissen, Substitutionen. – Sonst hängt es vom Exequenten ab, ob er blos die Früchte oder auch die Substanz in Exekution ziehen will. Im angegebenen Falle wird die exekutive Sequestration eingeleitet. Der Exequent kann auch Sequester sein, sobald der Exekut hiezu seine Einwilligung gibt, wodann er jedoch so wie jeder andere Sequester Rechnung legen muß (: Hf. 31. Oktober 1785 No. 489 :). Übrigens gilt hier das im Cap. XXX. vom Sequester Gesagte. (: Der §. 485 der a.G.O. gestattet dem Executionsführer statt der Sequestration, die der G.O. nicht bekannte exekutive Verpachtung des Gutes auf bestimmte Zeit zu begehren. :)

Die Pfändung der Einkünfte des Verpflegsmittel der Postmeister (: des Poststalles :) ist nicht zulässig. (: Hfd. für Niederösterreich vom 12. Oktober 1818. :)

Obschon Personalgewerbe kein Gegenstand einer Verpfändung oder Schuldvormerkung sind, so ist doch die exekutive Sequestration der Erträgnisse derselben zufolge mehrerer Entscheidungen des O.G.H. nach §. 422 zulässig.

Es wurde bereits erwähnt, daß zufolge des Hfd. vom 13. Oktober 1844 No. 840. der Verbot und die Execution auf die Verschleißprovision, auf den Tabak- und Stempelmarkenverschleiß und auf die Cassabarschaft der Tabak- und Stempelmarken-Verschleißer und [illegible] stattfindet. (: §. 15. der Min. Vdg. 28. März 1854 No. 70. R.G.B.) Wird auf die Verschleißprovision ein Verbot oder Execution bewilligt, so ist die gerichtliche Bewilligung der Finanzbezirks-Behörde des Zahlungsortes bekannt zu machen, welche hierauf die Provision zurückbehält und zu Handen der Gerichtsbehörde erlegt. Der Tabak- und Stempelmarken-Verschleiß wird durch gerichtliche Administration exequirt. Die Cassabarschaft hingegen durch den Gerichtsabgeordneten in Beschlag genommen. In allen Fällen muß die Finanzbezirksbehörde in Kenntniß gesetzt werden. —

Zu 2. Von der Exekution in diesem Falle handeln die §§. 424 und 425: es werden nämlich die Interessen des Capitals dem Exequenten als Eigenthum eingeantwortet (: §§. 415 et 416 :) wodann nach Verschiedenheit, ob dieselben von einem Privaten oder einer öffentlichen Casse zu zahlen sind, das Gericht das Nöthige zu verfügen hat.

Haben mehrere Gläubiger Ansprüche auf die Einkünfte des Schuldners, so gehen jene, welche ein Pfandrecht besitzen den übrigen vor. Unter sich sind sie nach dem Alter des erworbenen Pfandrechtes zu befriedigen.

Rücksichtlich der übrigen Gläubiger geht der frühere Exekutionswerber den andern vor. Sind die Executionsgesuche gleichzeitig überreicht, so werden die betreffenden Gläubiger aus den Einkünften succeßive im Verhältnisse ihrer Forderungen befriedigt. – Im Falle

eintretenden Collisionen zwischen einzelnen Gläubigern, werden die exekutirten Einkünfte gerichtlich erlegt und den Gläubigern überlassen ihr Vorrecht im Rechtswege geltend zu machen.

Der galizische Creditverein kann gegen seine Mitglieder die Execution auf die ihnen gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter führen. Der Vereinsdirektion steht es frei entweder die Sequestration oder die Verpachtung der Einkünfte des Gutes zu verlangen. Wählt sie das Erstere, so hat sie den Sequester namhaft zu machen, worüber jedoch der Gegner nicht einzuvernehmen ist. Der Schuldner kann jedoch innerhalb 14 Tagen seine Einwendungen anbringen, wodann der Richter nach §. 423 vorzugehen hat. Findet ein Streit zwischen dem Vereine und dem Schuldner über die Genehmigung der Aufkündung statt, so ist dieser durch ein aus 3 Richtern zusammengesetztes Schiedsgericht zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch keine Berufung zulässig ist; sollten jedoch alle drei Richter verschiedener Meinung sein, dann entscheidet der landständische Ausschuß den Streit. (Patent vom 3. November 1841, welches zugleich die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und die Art des Verfahrens bestimmt.) —

D. Ein unbewegliches Gut.

Von diesem Falle handeln die §§. 426 bis 452. — Dieser Fall ist nicht mit dem oben besprochenen Iten Falle der Real-Execution (§§. 402 u. 403) zu verwechseln.

Wird wegen Befriedigung einer Geldforderung die Execution auf ein unbewegliches Gut des Schuldners geführt, dann treten alle drei

Grade der Real Execution, nämlich die executiven Pfändung, Schätzung und Veräußerung des unbeweglichen Gutes ein.

<u>Erster Grad der Real Execution d.i. die executive Pfändung. (§. 426.)</u>

Behufs Erwirkung der executiven Pfändung des unbeweglichen Gutes muß der Unterschied gemacht werden, ob das Letztere in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht. Die Erwirkung des executiven Pfandrechtes im ersteren Falle bespricht der §. 426.

Ist die Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, bereits intabulirt oder pränotirt, so ist es nicht notwendig noch um das executive Pfandrecht auf Grund des Urtheiles zu bitten, man kann sogleich den 2ten Grad der Execution die Schätzung der Hypothek verlangen, doch muß sie vom Erkenntnißrichter angesprochen werden. Ungeachtet die Execution geführt wird, kann der Eigenthümer des unbeweglichen Gutes dasselbe veräußern, was aber die Execution nicht hemmt (: s. oben II. :). Befindet sich das unbewegliche Gut nicht im öffentlichen Buche eingetragen oder besteht kein solches Buch, so muß zur Erwirkung der executiven Pfändung eine amtliche Bescheinigung (: z. B. ein vom Gemeinde-Vorstand ausgestelltes und vom Bezirks- und Steueramt bestättigtes Zeugniß :) beigebracht werden, daß der Exequent das Gut wirklich besitze, worauf die Pfändung zu bewilligen und durch die ger. Beschreibung desselben zu vollziehen ist.—

Wenn eine Execution auf unbewegliche <u>Gemeindegüter</u> geführt wird, so haben die Gerichte gleichzeitig mit der Bewilligung auch die

Steindruck der Univ: Druckerei in Krakau.

politischen Behörde davon in Kenntniß zu setzen, die mit der Befriedigung des Gläubigers im administrativen Wege eingeleitet werden kann. Dadurch wird aber weder einerseits die Execution aufgehalten, noch erwächst aus der Unterlassung dieser Mittheilung dem Gerichte eine Haftungspflicht. (: Min. Erlaß v. 7. Mai 1852 Z. 5366.:)

Zweiter Grad der Real Execution d. i. die executive Schatzung. (: §.§. 427 und 428.:)

Das Gesetz bestimmt keine Frist, innerhalb welcher die executive Schätzung angesucht werden müßte. Dem Gesuche um die Schätzung muß, falls das Gut in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, stets der neueste Landtafel oder Grundbuchs-Auszug desselben angeschlossen werden. Die Schätzung kann entweder beim Erkenntnißrichter oder unmittelbar beim Realrichter des unbeweglichen Gutes angesucht werden. §. 428. Die Vornahme der Schätzung gehört aber ausschließlich zum Realrichter §. 51 J. N.; daher im 1ten Falle der Erkenntnißrichter die Schätzung zu bewilligen und den Realrichter um die Vornahme derselben anzugehen hat. Zur Vornahme der Schätzung werden beide Partheien vorgeladen, nicht aber die Tabulargläubiger. Ist das Gut an einen Dritten übertragen worden und die Execution gegen ihn nach ~~einem~~ dem unter II Gesagten zulässig, so ist dieser vorzuladen. Die Schätzung richtet sich nach den im Cap. 17. angegebenen Grundsätzen. Hiebei ist zu bemerken, daß nachdem durch das Gesetz vom 7. September 1848. über die Entlastung des Grundbesitzes eine Änderung im Werthe des ehemaligen Dominikal und Rustikal Grundbesitzes stattgefunden, so wurde mit dem Min. Erl. vom 17. Jänner 1849 No. 92. R. G. B. angeordnet, daß,

mit Ausnahme des Einverständnisses aller Betheiligten nunmehr keine executiven Feilbietung einer Realität, welche durch jenes Gesetz eine Werthveränderung erlitten hat, auf Grund einer anderen als einer nach dem 7. September 1848 und mit Berücksichtigung der Wirkungen dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung Platz greifen können. Nach vorgenommener Schätzung wird der Schätzungsakt vom Gerichtsabgeordneten dem Gerichte überreicht und hievon beide Theile von Amtswegen mit dem Bedeuten verständigt, daß sie vom Schätzungsakte Einsicht nehmen und Abschrift erheben können.

Hat der Realrichter aber über Ansuchen des Erkenntnißrichters die Schätzung vorgenommen, so ist letzterem das Originalschätzungsprotokoll zu übersenden (Hfd. 26. Jänner 1828 Nr 2324.)

Führen mehrere Gläubiger die Execution auf dasselbe Gut und hat einer bereits die Vornahme der Schätzung erwirkt, so können die übrigen die Ausdehnung des Schätzungsaktes für ihre Forderungen ansuchen.

Der galiz. Credit-Verein ist von der Verpflichtung die gerichtliche Schätzung vor der Feilbietung anzusuchen befreit. Er kann sogleich letztere begehren. Statt der Schätzung wird der Gutswerth welcher zur Zeit des ertheilten Pfandbriefs-Darlehens ermittelt wurde aufgenommen, jedoch mit Rücksichtnahme auf den Einfluß der Grundentlastung als Schätzungspreis angenommen. (Pat 3. Novbr 1841.)

Dritter Grad der Real-Execution d. i. die executive Feilbiethung. (§§. 429 – 452.

Der §. 429. enthält die Bestimmung, daß die Feilbiethung eines im Executionswege geschätzten Gutes binnen 30 Tagen angefangen werden muß

widrigenfalls der Schuldner verpflichtet wäre, dasselbe dem Gläubiger um den Schätzungspreis zu überlassen und der Exequent es um diesen Preis zu übernehmen. Diese Bestimmung wurde mit Min.-Erl. vom 16. Dezember 1851 Nr. 258 außer Kraft gesetzt und unter Abänderung der §§. 429-431 angeordnet, daß es sowol dem Kläger, als dem Beklagten freistehe um die Feilbietung eines Gutes anzusuchen, ohne hierin an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Deshalb fallen auch die im Eingange des §. 432 vorkommenden Worte: „binnen 30 Tagen" hinweg.

Auf die vorgenommene executive Schätzung folgt sodann als dritter und letzter Grad der Execution, die executive Feilbietung, rücksichtlich welcher zu berücksichtigen ist:

1. Der Gerichtsstand.-

Aus der Bestimmung des §. 432, worauf die Feilbietung sogleich zu bewilligen und hiezu eine Frist anzusetzen sei, geht in Verbindung mit §. 428 GO. hervor, daß die Feilbietung beim Realrichter anzusuchen sei. Würde das Feilbietungsgesuch jedoch beim Erkenntnißrichter überreicht so könnte er die Licitation bewilligen, wegen der Vornahme aber die Real-Instanz angehen.

2. Das Feilbiethungsgesuch.

Um die Feilbietung kann sowol der Exequent, als auch der Exekut einschreiten (§. 432 l.). Im diesfälligen Gesuche muß die vorgenommene Schätzung nachgewiesen werden, was durch Anschluß der Bescheide über die bewilligte und vollzogene Schätzung erfolgt; regelmäßig wird eine Abschrift des Schätzungsaktes vorgelegt.

Ist das Gut im öffentlichen Buche eingetragen, so muß der neueste Tabularextrakt vorgelegt, und eine solche Anzahl von Rubriken des Gesuches)

angeschlossen werden, als Hypothekar-Gläubiger auf dem Gute vorkommen, unter gleichzeitiger Angabe der Wohnorte derselben, da sie alle von der Feilbiethung, bei sonstiger Ungiltigkeit der Letzteren, verständigt werden müssen. (§. 438.)

Um diesen Rechtsfolgen vorzubeugen, ist es notwendig zugleich die Bitte dahin zu stellen, daß ein Curator nicht nur für die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, sondern auch für jene aufgestellt werde, deren Wohnorte zwar angegeben sind, denen aber der Bescheid über die Feilbietungs-Bewilligung aus was immer für einem Grunde vor dem ersten Feilbietungstermine nicht zugekommen sein sollte, ebenso für jene Gläubiger die nachträglich in der Zeit von der Ausstellung des beigebrachten Tabularextraktes bis zur Feilbiethung mit ihren Forderungen in das öffentliche Buch gelangen sollten.

Das von den Hypothekargläubigern Gesagte gilt auch von jenem, dem das Verkaufsrecht zusteht (§. 1076. a. b. G. B.)

In der Praxis wird dem Feilbietungs-Gesuche immer auch ein Entwurf der Lizitationsbedingungen angeschlossen, obwol hiezu die Partei gesetzlich nicht verpflichtet ist (wol nach der 1. G. J. O. §. 504.)

3. Die Lizitations-Bedingnisse.

Diese müssen enthalten:

a) die im §. 436 sub. b) enthaltenen Bedingung

b) die Androhung der Relizitation bei Nichtzuhaltung der bedungenen Zahlungsfristen (§. 451.)

c) die Bestimmung, wann dem Meistbiethenden das Eigenthum des erstandenen Gutes eingeantwortet wird (§. 452.)

Steindruck der Univ. Druckerei zu Krakau.

Nebstdem wird gewöhnlich der Erlag eines Vadiums (in der Regel 10% des Ausrufspreises:) verlangt, die Fristen für die Zahlung des Ersteigerungspreises festgestellt; – der Zeitpunkt der physischen Übergabe des Gutes an den Meistbietenden bestimmt; – und demselben die Tragung der Intabulirungskosten und der Übertragsgebühren auferlegt.

Der galizische ständische Credits-Verein ist berechtigt auch im Falle, wo ein anderer Gläubiger die Exekution führt, die Lizitationsbedingungen in Vorschlag zu bringen, welche der Richter ohne Einvernehmen des Schuldners zu prüfen und wenn keine besonderen Anstände obwalten zu genehmigen hat. Zu diesem Behufe hat das Gericht zufolge Min. Erl. v. 3. July 1859 Nr. 121 RGBl. dieser Anstalt eine Abschrift der vom Exekutionsführer in Vorschlag gebrachten Lizitations-Bedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, das ihr nach ihren Statuten zustehende Recht ihrerseits Feilbietungsbedingungen vorzuschlagen binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter 14 und nicht über 30 Tage festgesetzt und nicht erweitert werden darf, so gewiß auszuüben, widrigens auf die von ihr später vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen kein Bedacht genommen würde. Endlich kann die Giltigkeit einer ohne diese Mittheilung vorgenommenen Feilbietung von diesem Vereine allein nicht bestritten werden.

Jedenfalls hat das Gericht (§. 59 des Pat. vom 3. Novbr 1841:) darüber zu wachen, daß die Bedingnisse so gestellt werden, daß die der Credits-Anstalt gebührende Forderung rücksichtlich ihrer Befriedigung keine Zögerung erleide. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn die Früchte des Gutes in Sequestration

wege vorgemerkt werden, und bei der Veräußerung derselben im Concurse (: §. 59. Pat. v. 3. Novbr. 841.)

Die Anordnung der bezogenen Min. Vdg. vom 3. Juli 1859 Nr. 121 findet auch ihre Anwendung auf Forderungen der Nationalbank als Hypothekenbank; nur hat das Gericht die von der Nationalbank in Vorschlag gebrachten Versteigerungs-Bedingnisse nach Einvernehmen der vorausgehenden Gläubiger zu prüfen. (: §. 32 des Min. Erl. 20. März 1856 Nr. 38 R. G. B.)

4. Die Bewilligung der Lizitation und das Feilbietungs Edict. (§§ 432 bis 439.)

Sind die Bedingungen für die Bewilligung der Feilbietung vorhanden, so hat der Richter die im Vorschlag gebrachten Lizitationsbedingnisse zu prüfen und insofern sie gegen das Gesetz verstoßen zu berichtigen.

Die Feilbietung wird durch Bescheid bewilligt, indem selben die Lizitationstermine vom Richter bestimmt, die Feilbietungsbedingungen aufgenommen und alsdann die Feilbietung durch Edicte kundgemacht.

Was die Lizitationstermine anbetrifft, so machen die §§. 432 und 433 den Unterschied, ob es sich um ein unbewegliches Gut handelt, welches nicht nutzbringend (: z. B. ein zum bloßen Vergnügen des Eigenthümers errichtetes Gebäude) oder aber nutzbringend ist. Rücksichtlich des ersteren gilt die Bestimmung des §. 432; rücksichtlich des letzteren die der §§. 433 und 434, welche jedoch was die Anzahl der Termine betrifft, durch das Hf. v. 25. Juni 1824 Nr. 2017 abgeändert worden sind.

Es sind nämlich immer 3 oder 2 Lizitationstermine auszuschreiben, und zwar 3 damals, wenn die zur Zeit der angesuchten Feilbiethung auf dem

Güter einverleibten Schulden zusammengenommen, den in der Schätzung angegebenen Werth des Gutes offenbar nicht erreichen. Hingegen sind nur 2 Lizitations Termine auszuschreiben, sobald die besagten Schulden den Gutwerth übersteigen, oder hierüber wenigstens ein Zweifel stattfindet. Wird im ersten Falle, wo drei Termine ausgeschrieben werden, beim ersten und zweiten Termin nicht einmal der Schätzungswerth und im dritten Termine kein Kaufschilling angeboten, welcher dem Betrage aller sichergestellten Schulden gleichkommt, so wird nach dem dritten Termine eine Verhandlung mit den Hypotekar Gläubigern wegen Aufstellung erleichternder Bedingungen eingeleitet und nach deren Beendigung mit Beobachtung der §.§. 148 bis 152 der G.O. ein vierter Termin mittels eines neuen (also zweiten) Ediktes ausgeschrieben. Wird hingegen im 2. Falle, wo zwei Termine ausgeschrieben werden, weder beim 1ten noch beim 2ten Termine für das Gut, so viel als die Schätzung beträgt, gebothen, so ist wie im 1ten Falle nach Vorschrift der §.§. 148 bis 152 der G.O. die Einvernehmung der Hypothekargläubiger vorzunehmen und ein dritter Lizitations termin in einem neuen Edikte auszuschreiben.

Der Tag, an welchem die Hypotekargläubiger zur Vornahme der erwähnten Verhandlung bei Gericht zu erscheinen haben, wird sogleich im Lizitationsedikte, nämlich für den Fall, als das Gut nicht in den 2 oder 3 Terminen verkauft worden sein sollte – ausgedrückt, wobei den Gläubigern zu bedeuten ist, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugezählt werden. (§. 148.)

Die Anordnung der Hofdekrete vom 31. Oktober 1785 und 31. Juli 1801, zufolge welcher bei exekutiven Feilbiethungen größerer Land-

güter wenigstens ein Feilbiethungstermin auf die gewöhnliche Contraktzeit zu bestimmen ist, wurde mit dem Min. Erl. v. 18. Jänner 1859 No. 15 aufgehoben.

Auf welchen Tag der 1. Feilbietungs Termin anzuberaumen sey und welche Zwischenräume zwischen den einzelnen Terminen einzutreten haben, bestimmt der §. 435 GO.-

Das Lizitations Edict hat zu enthalten:

a.) die deutliche Bezeichnung des feilzubietenden Gutes durch Angabe seiner Benennung, des Kreises und Bezirkes, in welchem es gelegen und des öffentlichen Buches, in welchem es etwa eingetragen ist. Werden Fabriken feilgeboten, so ist nicht der Ausdruck „Fabrik“ sondern: „Fabriksgebäude und Einrichtung“ aufzunehmen (Hf. 10. April 1807 No. 807.)

b.) die Angabe des Gläubigers, auf dessen Ansuchen, des Schuldners gegen welchen und der Forderung wegen welcher die Feilbietung bewilligt wurde

c.) den Schätzungswerth im Ganzen ausgedrückt (Hfd. 10. Mai 1816 No. 1241.) nicht aber den Betrag der auf dem Gute haftenden Schulden (Rsk. vom 31. Oktbr. 1785 No. 489.)

d.) die Feilbietungs Termine sammt der Bestimmung über Tag, Stunde und Ort der Feilbiethung

e.) die Lizitationsbedingnisse (§. 436.)

f.) die Bemerkung, wo der Schätzungsakt und der Tabularextrakt einzusehen ist

g.) die Benennung desjenigen Gläubiger, der am Wohnort unbekannt ist und des Curators, der für ihn, so wie auch für diejenigen Gläubiger bestellt wurde, denen die Feilbiethungsbewilligung vor dem ersten Feilbietungstermine etwa nicht zugestellt werden würde, oder die nach dem Tage des ausgestellten Tabularextrakts in das öffentliche Buch gelangen sollten.

[illegible]

Das Edikt muß längstens 3 Tage nach der bewilligten Feilbiethung (§. 437. und Hfd. 22. Dezbr. 1815 Nr. 1197:) an 3 öffentlichen Orten im Gerichtssitze angeschlagen, so wie auch in dem Gerichtslokale selbst ausgehängt werden. Der Gerichtsdiener muß den Tag des Anschlagens und der nach verflossener Frist erfolgten Abnahme eigenhändig auf dem Edikte anmerken und dasselbe dem Gerichte mit Bericht vorlegen. (: §. 219. G. I.) – Das Edikt muß ferner zu 3 verschiedenen Malen in die Provinzial-Zeitungsblätter eingerückt werden. Diese dreimalige Einschaltung ist nach Hfd. vom 29. Dezember 1835 bei allen Edikten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Richters überlassen zu bestimmen, ob das Edikt in 3 unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt oder nach angemessenen kürzern Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden soll. Die Edikte müssen übrigens, wenn es sich um landtäfliche Güter in Galizien handelt, allen Collegialgerichten I. Instanz und allen Kreisbehörden dieser Provinz zur Kundmachung übermittelt werden.

(: Der Ministerial Erlaß vom 25. Oktober 1860 Z. 7703 hebt diejenigen Punkte hervor, welche nur künftighin aus dem Feilbiethungs Edikte in diejenigen Ausfertigungen des Ediktes aufzunehmen sind, welche außerhalb des Gerichtsortes anzuschlagen oder anderen Behörden zur Affigirung mitzutheilen oder durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen sind.:)

---

5. Verständigung der Hypothekargläubiger von der Feilbiethung (: §. 438.:)

Nach §. 438 muß jeder Hypothekargläubiger von der Ausschreibung der Lizitation verständigt

werden, widrigens sonst die Versteigerung ungiltig wäre. Um diesen Rechtsfolgen vorzubeugen sei, falls die Verständigung ohne Verschulden des Bittstellers nicht vor dem ersten Termine erfolgen sollte, würde unter 2. angegeben.

Die Feilbietungsbewilligung ist den Hypothekargläubigern zu eigenen Händen oder ihren bekannten Sachwaltern oder Bevollmächtigten zuzustellen. (Hfd. 20. Juli 1810 Nr. 906.) Halten sie sich außer Landes auf, so hat die Zustellung so zu erfolgen, wie bei Zustellung von Klagen an, im Auslande sich aufhaltende Personen.

Wenngleich für diejenigen Gläubiger, welche nach dem Tage des dem Feilbietungsgesuche beiliegenden Tabularextraktes in das öffentliche Buch gelangen sollten ein Curator bestellt wird, so sind doch dieselben, sobald es nur die Zeit zuläßt, zu eigenen Händen zu verständigen. (: Hfd. 4. Juli 1794 Nr. 183.)

Die Unterlassung der Verständigung eines Hypothekargläubigers macht die Feilbietung ungiltig, jedoch stellt der §. 438 G.O. es in's Belieben des Meistbietenden, die Versteigerung dadurch aufrecht zu erhalten, daß er sämmtliche auf dem Gute hipotezirte Gläubiger zur Bezahlung übernimmt. Nach Hfd. 6. Mai 1847 Nr. 1063 ist jedoch sowol im Wege des Concurses als der Exekution Verständigung der Hipotekargläubiger von dem 1ten Feilbietungs Termine (: Edikte :) hinreichend und daher nicht erforderlich sie von jedem späteren Edikte zu verständigen, wodurch weitere Versteigerungs Termine festgesetzt werden. Die Verständigung der superhypothezirten Gläubiger ist nicht nothwendig.

Die Unterlassung der Verständigung des

Verkaufsberechtigten (: §. 1076 des a. b. G. B. :) berechtigt diesen die Feilbietung als rechtswidrig zu bestreiten und eine neue Licitation zu verlangen.

Vor der Feilbiethung des Gutes ist jedem, darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbietung angesucht worden, gestattet. (§. 462 des a. b. G. B.) –

C. Vornahme der Feilbietung (: §§. 440 bis 450. G.O.)

Der Vorgang der bei der Feilbietung zu beobachten ist, bestimmen die §. §. 440 bis 450 G.O., wobei folgendes bemerkt wird:

a.) Zu der zur Vornahme der Feilbietung angeordneten Tagsatzung wird ein Richter mit einem Schriftführer abgeordnet. Bei Gerichtshöfen I. Instanz aber wird, wenn es sich um größere unbewegliche Güter handelt, außer dem Referenten und einem Schriftführer noch ein zweiter Rath bestimmt (: §. §. 188 und 247 der G. I. :)

b.) Über die Versteigerung wird ein eigenes genaues Protokoll geführt, wo der Gegenstand der Feilbiethung, die Licitationsbedingungen die Namen der Kauflustigen und die stufenweisen Anbote derselben aufgenommen werden. Zu dieser Tagsatzung hat der Exequent (beim Konkurs der Konkursmassa Vertreter :) ein Exemplar des Zeitungsblattes mitzubringen, in welchem die 3malige Einschaltung des Edikts enthalten ist (: Hfd. v. 31. August 1807 :) Sie werden dem Licitationsprotokolle angeschlossen und ohne sie darf die Licitation nicht vorgenommen werden.

c.) Vom Rechte bei der Versteigerung mitzubieten, sind ausgeschlossen:

α.) Personen, die nicht eigenberechtigt sind;
β.) der Schuldner selbst. (: §. 449 GO. :) d. i. derjenige, welcher das fragliche Gut selbst verpfändete (: §. 463 a. b. G. B. :) nicht aber der bloße Hypothekarschuldner
γ.) Alle Personen, welche die politischen Gesetze von der Erwerbung der fraglichen unbeweglichen Güter ausschließen, z. B. türkische Unterthanen, Montenegriner, unter gewissen Einschränkungen auch die Israeliten in Galizien. (: s. die Lehre von den öffentlichen Büchern :)
δ.) die Gerichtspersonen, welche die Versteigerung vornehmen (: §. 552 GO. :) und der Ausrufer bei der Lizitation (: §. 52. G. I. und §13 der Lizitationsordnung vom J. 1786 :) denn diese Personen dürfen weder selbst noch durch andere für sich mitbieten.

d.) Vor dem eigentlichen Beginn der Versteigerung ist die Anordnung des §. 441 GO. zu beobachten, wobei bemerkt wird, daß unter „die allenfalls darauf haftenden Beschwerden" diejenigen Lasten zu verstehen sind, welche auf dem Gute zu bleiben haben, z. B. Servituten. Die von den Kauflustigen erlegten Vadien sind von dem die Lizitation abhaltenden Richter zu übernehmen und ins Protokoll einzutragen; ebenso die zurückgestellten Vadien ebendaselbst aufzuführen und der Zurückempfang derselben von Seite der Erleger zu bestättigen. Wie bei der Versteigerung selbst vorzugehen sei, bestimmen die §. 442 bis 448 GO. und die Lizitationsordnung vom 15. Juli 1786, welche für Galizien am 8. Mai 1787 kundgemacht worden ist. Der Schlußsatz des §. 446 wornach bei der 3. Feilbietung das Gut auch unter dem Schätzungspreise hintanzugeben ist, gilt nach Hfd. vom 25. Juni 1824 (J. G. S.) von jenem 3. und 4. Termine, innerhalb des Gut auch unter dem Schätzungspreise verkauft werden darf.

Steindruck der Univ. Druckerei in Krakau

e.) Bei der Versteigerung kommt Niemandem ein Vorzug zu (§§. 449 u. 450.); selbst der Verkaufsberechtigte hat, falls sein Recht verbüchert ist, keinen anderen Anspruch als, daß er zur Feilbiethung insbesondere vorgeladen werden muß (§. 1076. A. B. G. B.)

f.) Ist ein Meistbot erzielt worden, so wird das Protokoll nach vorläufiger Unterschrift von Seite des Erstehers und nach erfolgter Zurückstellung der Vadien der übrigen Kauflustigen geschlossen.
Der Licitationsakt wird dem Gerichte zur Genehmigung vorgelegt. Von dem diesfalls gefaßten Beschlusse werden die Parteien und der Meistbieter verständigt. – Fanden sich beim Feilbietungstermine keine Kauflustigen ein, so ist dieß im Protokolle anzumerken, und hievon die Parteien in Kenntniß zu setzen.
Sind die oben erwähnten (s. o. sub 4.) im Edikte ausgeschriebenen zwei oder drei Termine fruchtlos verstrichen, so werden die Gläubiger zur Aufstellung erleichternder Bedingungen einvernommen und mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Verhandlung mit einem neuen Edikte die Licitation mit Feststellung eines einzigen Termines ausgeschrieben und die Versteigerung vorgenommen.

g.) Nach vollzogener Feilbietung werden keine nachträglichen Anbote angenommen. (Hfd. v. 3. Nov. 1812.)

—— . ——

7. Die Übergabe des Gutes an den Ersteher (§. 452.)

Die erstandene Realität ist dem Ersteher nicht früher ins Eigenthum zu übergeben, somit auch bei eingetragenen Realitäten er nicht früher als Eigenthümer zu intabuliren, bis er nicht den ganzen Kaufschilling erlegt oder diejenigen Bedingungen vollständig erfüllt hat, von welchen nach den Licitationsbedingungen die Übergabe des Gutes ins Eigenthum des Erstehers abhängt. —

Ist dies erfolgt, so wird ihm die Realität ins Eigenthum eingeantwortet und in physischen Besitz übergeben, bei eingetragenen Gütern aber er auf Grundlage des ausgefertigten Einantwortungs-Dekretes als Eigenthümer intabulirt, alle Lasten des Gutes, mit Ausnahme jener, welche nach den Lizitationsbedingnissen oder ihrer Natur nach (wie Servituten) auf dem Gute zu verbleiben haben, ohne Vernehmung oder Zustimmung der Gläubiger extabulirt und auf den gerichtlich erlegten Kaufschilling übertragen, endlich der allfällige Kaufschillingsrest auf der Realität gegen 5% Verzinsung und unter Androhung der Relizitation bei Nichtzuhaltung der zur Rückzahlung angeordneten Fristen sichergestellt.

Gewöhnlich wird in den Lizitationsbedingungen die Anordnung getroffen, daß der Ersteher verpflichtet ist, nach Verlauf einer bestimmten Frist (14 bis 30 Tage) vom Tage der Zustellung des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides, einen Theil des Kaufschillings gerichtlich zu erlegen, wodann ihm selbst ohne sein Ansuchen die Realität in physischen Besitz übergeben, er als Eigenthümer derselben intabulirt, die betroffenen Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschillingstheil übertragen werden; der Rest des Kaufschillings hingegen wird auf der Realität mit dem Beisatze intabulirt, daß der Ersteher verpflichtet ist, denselben innerhalb einer festgesetzten Frist (30 bis 60 Tage) nach eingetretener Rechtskraft der Zahlungstabelle (s. sub 9.) bei sonstiger Relizitation des Gutes und Gericht zu erlegen.

Die Haftung des Erstehers für die Zahlung des Restes des Kaufschillings ist eine persönliche und hört selbst dann nicht auf, wenn er die Realität an einen Dritten überlassen hätte.

—— * ——

8. Die Relizitation. (: §. 451. :)

Berichtigt der Ersteher den Kaufschilling oder Theile desselben in der in den Lizitationsbedingnissen angegebenen Frist nicht, so kann ohne Veranlassung eines Rechtsstreites und ohne Vornahme einer Schätzung über Anlangen des Exequenten o. Exequuten die Wiederversteigerung des Gutes auf Kosten und Gefahr des Erstehers vorgenommen werden. Diese neuerliche Feilbietung ist zufolge §. 451 nur für den Fall der Nichteinhaltung der bedungenen Zahlungsfristen, keineswegs aber auch für den Fall der Nichterfüllung anderer Verbindlichkeiten des Erstehers angedroht. (: Entsch. des O.G.H. vom 2. Dezember 1852 Z. 12609 :)

Bei der Wiederversteigerung wird nur ein Feilbiethungstermin festgesetzt, und zum Ausrufspreise diejenige Summe genommen, um welche der kontraktbrüchige Käufer das Gut erstanden hat, jedoch wird das letztere auch unter dieser Summe hintangegeben. Der wortbrüchige Ersteher haftet für allen durch Nichtzuhaltung seiner Verpflichtung entstandenen Schaden persönlich, somit mit seinem ganzen Vermögen, doch muß der Anspruch im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Wird bei der Relizitation ein größerer Kaufschilling erzielt, als es die ursprüngliche Erstehungssumme war, so hat der wortbrüchige Ersteher auf den Mehrbetrag keinen Anspruch, weil die Relicitation auf seine Gefahr und Kosten und nicht zu seinem Vortheile erfolgt.

Der erzielte Mehrbetrag muß zur Befriedigung der Hypothekarschulden verwendet und der allfällige Überrest dem ursprünglichen Exequenten ausgefolgt werden, weil die Relizitation nur eine Fortsetzung der ersten Lizitation ist. (: Entsch. d. O.G.H. vom 27. August 1852 Z. 7908 :)

9. Die Vertheilung des Kaufschillings unter die Gläubiger.

Ist der Lizitationsakt vom Gerichte genehmigt worden, so kann jeder Gläubiger und auch der Schuldner vom Realrichter (§. 51 J. N.) in einem Gesuche verlangen, daß eine Tagsatzung zur Austragung des Vorrechtes und der Richtigkeit (: Priorität und Liquidität :) der Hypothekar= so wie der ein gesetzliches Pfandrecht genießenden Forderungen festgesetzt und hiezu die Gläubiger sammt dem Exequenten vorgeladen werden. (: Extricatio prioritatis et liquiditatis :) Dieser Vorgang ist deshalb nothwendig, weil der Kaufschilling zur Befriedigung der hypothezirten und ein gesetzliches Pfandrecht genießenden Forderungen bestimmt ist, daher festgestellt werden muß, welche Forderungen und in welcher Ordnung sie aus dem Kaufschillinge zu befriedigen sind. Über diesen Vorgang enthalten die G. O. O. keine Bestimmungen. Für Galizien sind einige nicht erschöpfende Anordnungen erflossen; (: die s. Z. P. O. :) enthält ein eigenes Capitel (: XXIII :) über diesen Gegenstand :).

Der Richter setzt zur Austragung der Richtigkeit und des Vorrechtes der Forderungen eine Tagsatzung fest, ladet die Gläubiger und den Exequenten vor und führt die Verhandlung mit ihnen protokollarisch. Jeder Gläubiger hat die Richtigkeit und das Vorrecht seiner Forderung nachzuweisen. Ist die erstere bereits durch Urteil etc. erwiesen, so sind die Belege vorzuweisen, sonst aber reicht die Anerkennung des Schuldners bei der gerichtlichen Verhandlung hin. Tritt diese nicht ein, oder wird die Richtigkeit vom Schuldner, der allein hiezu berechtigt ist, in Abrede gestellt, so muß sie im ordentlichen Rechtswege erwiesen werden, bis wohin nach Verschiedenheit der Lizitationsbedingungen jener Theil des Kaufschillings, der auf diese

Forderung entfällt, entweder im Depositenamte zurückbehalten oder auf dem Gute belassen wird. Das Vorrecht weist man mit dem Auszuge aus den öffentlichen Büchern nach, doch hat sowol der Execut, als jeder nachfolgende Gläubiger das Recht, den Bestand und die Priorität des Pfandrechtes einer Forderung zu bestreiten, in welchem Falle man, bis zur Austragung des diesfälligen Streites im ordentlichen Prozesse, vorgeht, wie bei der bestrittenen Liquidität.

Erscheint ein Gläubiger bei der Tagsatzung nicht, so wird er dadurch seiner Forderung nicht verlustig, denn ihm muß das nach den öffentlichen Büchern zustehende Vorrecht gegen allfällige Nachweisung der Liquidität vorbehalten werden.

Die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger sind durch den für sie im Licitations-Edikte bestellten Curator zu vertreten. den

Über die mit den erschienenen Personen gepflogene Verhandlung erkennt der Richter durch Bescheid, welchen man Zahlungstabelle nennt, d.i. die Ordnung, in welcher die einzelnen Gläubiger aus dem Kaufschillinge zu befriedigen sind. Zuerst kommen die Forderungen, welchen ein Vorzugsrecht gebührt, dann die Hypothekargläubiger mit ihren Forderungen, sammt dem Beisatze von welchem Tage die Zinsen gebühren, und ob der Gläubiger die Priorität oder Liquidität oder beides zu erweisen habe.

Die Executionskosten haben, ohne intabulirt zu sein, ein gleiches Vorrecht mit der Hauptforderung, wegen welcher die Execution geführt wird (Hfd. 28. Juli 1790.) – In wiefern den Zinsen ein gleiches Vorrecht gebührt, wird in der Lehre von den öffentlichen Büchern dargestellt. – Den Gerichtskosten kommt bloß jenes Vorrecht zu, das ihnen auf jenem Posten zusteht, auf welchem sie im öffentlichen Buche eingetragen erscheinen. –

da die Grundentlastungs-Kapitalien als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten bestehende, die Vorrechte der l.f. Steuern genießende Last anzusehen sind, so wurde mit dem Min. Erl. 19. Mai 1856 Nr. 83 RGBl. den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht bei gerichtlichen Feilbietungen unbeweglicher Güter auf die Forderungen des Entlastungsfondes vor Antheilungen Bedacht zu nehmen, zu diesem Ende sich den Ausweis des betreffenden Steueramtes über diese Forderung zu verschaffen, und dafür zu sorgen, daß sie aus dem Kaufschillinge berichtigt, oder vom Ersteher der Realität übernommen werde.

Der §. 268 des Berggesetzes enthält die Bestimmung über die Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke in Fällen der Execution.

Erwächst die Zahlungstabelle, gegen welche der Recurs offen steht, in Rechtskraft, so wird auf Grundlage derselben die Erfolglassung des auf jeden Gläubiger entfallenden Theiles aus dem gerichtlich hinterlegten Kaufschillinge bewilligt, oder dem Ersteher des Gutes die Bezahlung aufgetragen. Die Gläubiger, zu deren Befriedigung der Kaufschilling nicht hinreicht, können auf das Gut nicht mehr greifen, sondern müssen anderwärts ihre Erholung suchen. (: Hfdkt. vom 15. Jänner 1787 Nr. 621; – Hf. vom 23. Oktober 1794 Nr. 199 Appellations Intimat vom 4. November 1794 Z. 7658; Hfd. v. 7. August 1802. – Hfd. 22. April 1803. Nr. 1139. –

Anhang. Den politischen Behörden kommt zufolge des für das ehemalige Krakauer Verwaltungsgebiet erlassenen Min: Erl: vom 2. Septbr. 1856 Nr. 164 R.G.Bl. die Entscheidung zu, ob aus Polizei- oder Verschönerungsrücksichten ein demolirtes Gebäude mit der Verbindlichkeit dasselbe in guten Stand herzustellen, hintangegeben werden soll.

Die politischen Behörden sind jedoch gehalten, wegen Veräußerung eines solchen Gebäudes im Wege der Feilbiethung bei der betreffenden Gerichtsbehörde einzuschreiten, welche diesfalls nach der Gerichtsordnung das Amt zu handeln hat.

E. Bewegliche Sachen. (: §. §. 453–460 :)

Die Exekuzion auf bewegliche Sachen des Schuldners zur Befriedigung einer Geldforderung enthält wie bei unbeweglichen Sachen, drei Grade, nämlich: die Pfändung, die Schätzung und Feilbiethung derselben.

1. <u>Gegenstände</u>. (: §. 453. :) Der Exequent ist in der Wahl der Gegenstände, durch die er seine Befriedigung erhalten will, in der Regel nicht beschränkt. Es gibt jedoch Gegenstände, die: a) gar nicht in Exekution gezogen werden können (: s. o. :) – b.) solche die nur in Ermanglung anderer Zahlungsmittel in Execution gezogen werden dürfen, und von welchen der 2. Absatz des §. 453 handelt.

2. <u>Pfändung</u>. §§. 454 bis 459. :)

Der erste Grad der Exekution auf bewegliche Güter ist die Pfändung, welche durch die gerichtliche Beschreibung derselben vollzogen wird. Von denselben handeln die §. §. 454 bis 459.

Der §. 453 ordnet zwar an, daß der Exequent im Exekutionsgesuche diejenigen Mobilien anführe, auf welche er greifen wolle: allein da ihm nicht immer die Mobilien des Schuldners bekannt sind, so pflegt man im Gesuche um Bewilligung der Exekution auf das Gesammte, vom Gesetze nicht ausgenommene Vermögen unter Anführung der verschiedenen im Vermögen des Schuldners muthmaßlich befindlichen Gegenstände (: Einrichtungsstücke, Wäsche, Silber, Geld etc. :) zu bitten. –

./.

das Gesuch um die executive Pfändung wird in duplo und einem abgesonderten Rubrum überreicht, nämlich behufs Verständigung des Executanten, des Schuldners und des Gerichtsdieners, der die Pfändung vorzunehmen haben wird. —

Der Gerichtsdiener hat den Executionsbescheid zuerst dem Exequenten zuzustellen, und sich sodann mit diesem letzteren zum Executor behufs der Pfändungsvornahme zu begeben, bei welcher Gelegenheit erst dem Executen der Pfändungsbescheid einzuhändigen ist (: §. 455.:). Es hängt vom Exequenten ab, ob er sich mit der bloßen Beschreibung der Sachen begnügen oder zu seiner Sicherheit noch eine der im §. 456 erwähnten Vorkehrungen treffen wolle. Der Exequent hat sich bei der Pfändung bloß auf die offenbar zu seiner Bedeckung hinreichenden Sachen zu beschränken (§. 454.). Der Gerichtsabgeordnete hat über die Pfändung ein Protokoll zu verfassen, darin die gepfändeten Sachen aufzunehmen und zu beschreiben und dasselbe dem Gerichte vorzulegen (§. 459.). — Werden die bereits gerichtlich gepfändeten Fahrnisse auch noch von einem dritten Gläubiger in Execution gezogen, so wird bloß die bereits vorgenommene Pfändung zu Gunsten dieses dritten ausgedehnt, was durch eine Anmerkung im Pfändungsprotokolle erfolgt. (: Hf: 19. Novbr. 1829 Z. 6649.:)

Bleiben gepfändete Fahrnisse in der Verwahrung des Schuldners oder unter Gerichtssiegel in seiner Wohnung und werden sie abermals in Pfändung gezogen, so ist der neue Pfandgläubiger ohne Zustimmung derjenigen, die vor ihm die Pfändung erwirkt haben nicht berechtigt, die Fahrnisse einem 3ten in Verwahrung zu geben. Es ist jedoch dem Ermessen des Richters überlassen auf die dinglichen Rechte der nachfolgenden Gläubiger, soweit ohne Nachtheil der ~~nachfolgenden~~ vorhergehenden geschehen kann zu versehen, und insbesondere die Pfänder wenn es ihre Beschaffenheit erlaubt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Steindruck der Univ. Druckerei in Krakau.

Es bleibt jedoch der Finanzprokuratur vorbehalten das der Forderung des Staates etwa zukommende Vorzugsrecht geltend zu machen (: Hfd. v. 2. Dezember 1824 Nr 2039 :) unter den

Für den Fall als beweglichen Sachen, welche im Besitze des Exekuten vorgefunden worden, sich solche befinden sollten, auf welche dritte Personen Eigenthums- oder andere Rechte zu haben behaupten ist mit dem Hfd. vom 29. May 1845 Nr 889 folgender Vorgang vorgeschrieben worden.

a.) Die dem Kläger bewilligte Execution des beweglichen Vermögens ist, wenn derselbe darauf beharrt, der Einwendungen 3ter Personen ungeachtet an allen Vermögensstücken zu vollziehen, welche bei der Vornahme im Besitze des Schuldners angetroffen werden. Zweifelt der Gerichtsdiener, ob er den Geklagten oder denjenigen, welcher sich der Execution widersetzt als Besitzer anzusehen habe, so hat er dieses unter der gehörigen Vorsicht, daß die Amtshandlung nicht verweilt werde, dem Gerichte anzuzeigen, von welchem er abgeordnet ist, und Letzteres ihm unverzüglich die den Umständen angemessene Belehrung zu seinem Benehmen zu ertheilen.

b.) In jedem Falle hat der Gerichtsdiener bei Vornahme einer Pfändung alle angemeldeten Ansprüche 3ter Personen anzumerken, und dem Gerichte liegt ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte, von der Bewilligung der weiteren Exekutionsschritte, wenn dieselben zulässig erkannt werden in Kenntniß zu setzen.

c.) Diejenigen, welche sich in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten gekränkt halten, haben solche, um die Aufhebung der Execution zu bewirken, bei dem Richter, welcher die Execution vorgenommen hat, oder, wenn

deren Vermögen auf Ansuchen einer Gerichtsbehör-
de erfolgt wäre, nach ihrer Wahl bei dem einen oder dem anderen Gerichte geltend zu machen. — Auch können sie bei demselben Gerichte, wo die Verhandlung anhängig gemacht wird, verlangen, daß während des Streites derselben im Falle hinreichender Bescheinigung ihrer Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber doch gegen Sicherstellung für allen Schaden und die weiteren Executionsschritten insofern eingehalten werde, als ihnen sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde.

d.) Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände in Verwahrung eines anderen Gerichtes, einer anderen Behörde oder in Händen eines 3ten, so ist diesem die Pfändungsanordnung zuzustellen und zugleich nach Umständen wegen der Beschreibung und künftigen Verwahrung dieser Gegenstände eine zweckmäßige Verfügung zu treffen. Weigert der 3te Besitzer die Execution zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungsanordnung zugestellt werden. Von der Zeit dieser Zustellung ist er dem Kläger (s.d.i. Exequenten) der ihn im Rechtswege belangen muß, für das erweisliche Eigenthum des Geklagten (s.d.i. Exequenten) verantwortlich. —

Rücksichtlich der Bestimmungen dieses Hofdekrets wird Folgendes bemerkt:

zu a. Unter dem Ausdrucke „Besitz" ist nicht lediglich der Besitz im Sinne des §. 309 des a. b. G. B. sondern auch schon die bloße Innehabung seitens des Executen zu verstehen, denn sonst würde die Execution in Folge der Erklärung des Executen: „die in seiner Innehabung befindliche Sache gehört einem Dritten" in der Regel vereitelt werden; und es muß daher die Sache, sobald sie nur als in der Innehabung des Executen befindlich angesehen werden kann auch als im Besitze des Letzteren befindlich betrachtet und behandelt werden. Glaubt

sich die dritte Person durch den Vorgang des Gerichtsdieners deshalb gekränkt, daß er die Sache als in der Innhabung des Executen befindlich betrachtet, so kann sich dieselbe bei dem Gerichte, das ihn zur Vornahme der Execution absendete, beschweren, sie selbst gegen den sie nicht befriedigenden Bescheid des Gerichtes den Rekurs einbringen.

zu b. Der Gerichtsdiener hat die Ansprüche der dritten Personen unter Angabe des diesfälligen Rechtstitels und dessen allfälliger Begründung im Pfändungsprotokolle bei den bezüglichen Gegenständen anzumerken. Wird von den dritten Personen der Bestand der Innhabung seitens des Executen bestritten, so muß der Gerichtsdiener die Umstände erheben, unter welchen er die Sache vorgefunden hat und die ihn bestimmten, die letzteren ungeachtet der Einsprache zu pfänden. – Jedenfalls wäre hervorzuheben, ob der Execut die Ansprüche der dritten Personen anerkennt oder nicht.

zu c. Die Rechte, in welchen sich die dritte Person gekränkt fühlt, sollen Besitz, Eigenthum oder *andere* Rechte sein; unter diesen letzteren können nur dingliche Rechte verstanden werden, da diese gegen Jedermann wirksam sind, allein auch unter diesen könnte bloß das *Pfandrecht* eingreifen, welches jedoch die Aufhebung der Execution *nicht* nach sich ziehen könnte, sondern den Pfandgläubiger berechtigen würde sein Vorzugsrecht geltend zu machen.

Werden die Sachen ungeachtet der erhobenen Einsprache in Execution gezogen: so erübrigt derselben nichts anderes, als ihr Recht im Rechtswege geltend zu machen, was mittelst einer *Klage* erfolgt. Dieselbe wird gegen den Executionsführer und den Executen als Streitgenossen gerichtet; in derselben muß das in Anspruch genommene Recht erwiesen, und das Begehren auf Anerkennung

dieses Rechtes und falls es sich um das Besitz- oder Eigenthumsrecht handelt, auf Aufhebung der Execution rücksichtlich der betroffenen Sache, d. i. auf die Ausscheidung derselben aus der Pfändung gestellt werden. Im letzteren Falle kommt diese Klage unter dem Namen „Exscindirungsklage" vor. Nimmt der Kläger das Miteigenthum an der Sache in Anspruch so kann er nur eine Beschränkung der Execution, d. i. eine theilweise Aufhebung derselben verlangen. Wird lediglich ein früheres Pfandrecht geltend gemacht, so kann das Klagebegehren nicht auf die Ausscheidung des Pfandgegenstandes aus der Pfändung, sondern auf die Anerkennung des Rechtes, aus dem gelösten Kaufschillinge der Sache vor dem Executionsführer befriedigt zu werden – gerichtet sein.
Der Gerichtsstand für diese Klage richtet sich nach dem zweiten Absatze des §. 17 der J. N. welcher dasselbe, wie das besprochene Hofdecret verfügt.

Nach Überreichung dieser Klage kann der Kläger in einem Gesuche unter den im Hofdecrete angegebenen Bedingungen um die Innehaltung mit der weiteren Execution bitten, wobei bemerkt wird, daß ein „unwiederbringlicher Nachtheil" dem das Besitz- oder Eigenthumsrecht ansprechenden Kläger nur durch die Veräußerung, nicht aber auch durch die Schätzung der Sache zugefügt werden kann, daher letztere stets vorzunehmen wäre.

Die Erhebung der Ansprüche dritter Personen ist nicht auf den Zeitpunkt der Vornahme der Pfändung beschränkt; Besitz und Eigenthumsansprüche können bis vor der Feilbietung angemeldet, angemerkt und im Rechtswege geltend gemacht werden; das frühere Pfandrecht auch noch gegen den erlegten Kaufschilling. —

Steindruck der Univ. Druckerei in Krakau.

zu d. In diesem Falle muß der Executionsführer, gegen den die Vornahme der Execution nicht zulassenden 3ten Besitzer als Kläger auftreten.

3. Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen (: §. 460:)

Die obengegebenen Bestimmungen über die Schätzung, Feilbietung und Versteigerung unbeweglicher Güter, gelten nach §. 460 auch für bewegliche Sachen, mit Berücksichtigung jedoch der in diesem §. vorkommenden Ausnahme und dann der weiteren, daß die beweglichen Sachen im dritten Lizitationstermine auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden.

Im Falle der Gefahr des Verderbens oder wenn der Unterhalt viel kostet und keinen Nutzen schafft können bewegliche Sachen selbst im ersten Termine unter dem Schätzungspreise verkauft werden.

Die Feilbiethungs Edikte enthalten die Sachen nach der Gattung angegeben, außer bei Sachen vom besonderen Werthe (: §. 3. der Civil Ordnung:)

Im summarischen Prozesse kann mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben angeführt werden, auch sind für die Feilbietung nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letzterem sie auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden können. (: §§. 53 u. 54. d. summ. Verf.:)

Hat Jemand zur Sicherheit seiner Forderung ein Pfand in Händen, so ist er nach §. 461 d. a. b. G. B. befugt, wenn er nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt wird, die Feilbiethung des Pfandes gerichtlich zu verlangen, wobei das Gericht nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren hat. – In diesem Falle muß der Pfandgläubiger seine Forderung gerichtlich mittelst Klage geltend machen (: §. 1. der Min. Vdg. v. 19. Sptbr.

1860 Nr. 212 (s. oben II.) und auf Grundlage des rechtskräftigen den Schuldner verurtheilenden Urtheils die executive Schätzung und sodann Feilbietung des Gegenstandes vorzunehmen, der Pfändung bedarf es nach §. 454. G.O. nicht.

4. Besondere Bestimmungen.

a. Außer Handel gesetzte Waaren.

Befinden sich unter den zu lizitirenden Sachen außer Handel gesetzte Waaren im neuen ungebrauchten Zustande, worüber der Beweis mit dem Bezugsnachweise versehen ist, so muß entweder im Edikte oder bei der Lizitation selbst zur Bedingung gemacht werden, daß diese Waaren nur zum eigenen Gebrauch von denjenigen erstanden werden können, der sich mit der Bewilligung der Finanzbehörde hiezu ausweist (§ 261. Z. u. St. M. O.)

b. Druckschriften verbotenen Inhalts.

Rücksichtlich der Behandlung von Druckschriften strafbaren Inhalts und solcher, welche durch besondere Verfügungen verboten wurden, endlich anstößiger und unsittlicher Kunstgegenstände oder Sachen bei öffentlicher Versteigerung schreibt der Min. Erlaß vom 26. April 1853 Nr. 73 Folgendes vor:

„α.) Alle Druckschriften, auf welche sich die Preßordnung vom 27. Mai 1852 bezieht (§ 1.) und deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt wurde (§. 24.) sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlicher Versteigerung ausgeschlossen.

β.) Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen

γ.) Die von dieser Behörde als zur öffentlichen Versteigerung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hiezu nicht zuzulassen.

δ.) Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Preßordnung zu beobachten.

ε.) Die anderweitigen bei Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierten Sachen, dürfen niemals öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden.

c. Privat Forderungen.

Privatforderungen sind einer Schätzung nicht fähig, sondern wenn es nach erwirkter Pfändung auf die Feilbietung derselben ankommt, sind sie nach dem Betrage auf den die Schuldbriefe ausgestellt sind, auszurufen, bei erster und zweiter Feilbietung nicht unter diesem Betrage hintanzugeben, bei der dritten aber dem Meistbietenden um den wie immer gearteten Anbot zu überlassen. (: Hfd. v. 27. Oktober 1797 N: 385 :)

d. Staats Obligationen

Bezüglich der Veräußerung öffentlicher Staats-Obligationen ist mit dem Hofdekrete vom 23. Februar 1844. N: 778. folgendes Verfahren angeordnet worden:

α.) Die Veräußerung öffentlicher Staats Obligationen soll, wenn sich die Parteien über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können, zu Wien an der daselbst bestehenden öffentlichen Börse eingeleitet werden – es möge sich um eine im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder im Executionswege angeordnete Veräußerung handeln.

/.

b.) An den übrigen Orten unterliegt die gerichtliche Versteigerung der Staatsobligationen, wenn sich die Partheien über den Werth, um welchen dieselben überlassen und übernommen werden sollen, nicht vereinigen können, im Allgemeinen keinem Anstande. Bei dieser Versteigerung ist jedoch, ohne daß es einer gerichtlichen in jedem Falle unzulässigen Schätzung der zu veräußernden Obligationen bedarf, der aus dem Curszettel der Wiener Börse und in Ermanglung desselben aus der Zeitung der Provinzial-Hauptstadt zu ersehende letzte Curs, als Ausrufspreis anzunehmen.

c.) Das Gericht hat in der die Feilbiethung bewilligenden Verordnung auszudrücken, daß der letzte zur Zeit der Vornahme der Feilbietung aus dem Börsezettel oder der Zeitung bekannt gewordene Börse Curs als Ausrufspreis zu dienen habe, und der Feilbietungscommissär hat den ihm von einem oder dem andern Theile übergebenen Börsezettel oder das Zeitungsblatt, woraus der Börsekurs, der als Ausrufspreis gedient hat, entnommen worden ist, dem Feilbietungsprotokolle beizulegen.

d.) Sollten bei der vorgenommenen Feilbietung die Obligationen nicht wenigstens um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden, so ist eine Feilbietungserneuerung durch Ausschreibung einer 2ten und 3ten Feilbiethungstagsatzung nicht zu gestatten, sondern es sind die zu veräußernden Obligationen, falls die Partheien sich über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können, durch das Gericht behufs ihres börsenmässigen Verkaufes an das Wiener Landesgericht, welches die Veräußerung derselben ohne Abnahme eines Zählgeldes zu besorgen hat, abzusenden.

Steindruck der Univ. Druckerei in Krakau.

ζ.) Die sub α. β. γ. angegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Bankaktien. Im Falle als diese bei dem ersten Termine nicht an Mann gebracht werden sollten, können auch neue Termine ausgeschrieben werden, in welchen jedoch immer der letzte bekannte Börsenkurs zum Ausrufspreise zu nehmen ist.

e. Vom galizischen Creditverein in Execution gezogene Sachen.

Rücksichtlich des galizischen Creditvereines bestimmen die Statuten (: §. 47. :) daß wenn die Execution auf bewegliche Sachen geführt wird, so ist mit der Pfändung, wenn an dem Orte oder in dessen Nähe geeignete Schätzleute zu finden sind, zugleich auch die Schätzung unmittelbar / vor der Veräußerung geschehen. Ein eigenes Ansuchen um die Schätzung ist nicht notwendig. Findet sich bei der 1ten Versteigerung kein Käufer, der wenigstens den Schätzungspreis anbietet, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen. —

f. Veräußerliche Rechte des Schuldners (: mit Ausnahme der Privatforderungen sub c.)

Rechte des Schuldners, welche nicht seiner Person ankleben sind, sind veräußerlich, können daher an einen Dritten abgetreten (: §. 1393 a. b. G. B. :) und somit auch als Pfand dienen (: §. 448 a. b. G. B. :). Werden dieselben in Execution gezogen, so müssen sie wie bewegliche Sachen (: §. 298 a. b. G. B. :) gepfändet, geschätzt und feilgeboten werden.

Unter diesen Rechten wird insbesondere hervorgehoben:

α.) Das Kaufrecht, dasselbe ist das persönliche Recht des Käufers, vom Verkäufer die Übergabe des

/ vorzunehmen. Im entgegengesetzten Falle soll die Schätzung -

gekauften (: nicht übergebenen :) Gegenstandes gegen Erfüllung der verabredeten Bedingungen zu verlangen. Bei unbeweglichen, eingetragenen :) Gütern wird das Kaufrecht im Lastenstande derselben als Last eingetragen.

Dieses Recht ist ein veräußerliches und kann daher auch in Execution gezogen werden. (: Entsch. des O. G. H. vom 16. Mai 1855 Z. 4833. G. Z. 1856 Nr. 10 :)

Zweifelhaft ist die Frage, ob dasselbe der executiven Schätzung zu unterziehen sei, oder so wie Privatforderungen (: s. sub c. :) nach erfolgter Pfändung sogleich feilgeboten werden könne? Da kein Gesetz besteht, welches das in Execution gezogene Kaufrecht von der executiven Schätzung befreien würde, so muß dasselbe wie jede andere bewegliche Sache auch der Schätzung unterzogen werden.

Die Anwendung des Hofdekts vom 27. Oktober 1797 Nr. 358 über die Befreiung der Privatforderungen von der Schätzung auf das Kaufrecht läßt sich selbst in dem Falle nicht rechtfertigen, wenn das Entgelt im Kaufvertrage lediglich in einem Geldbetrage bestehen würde; denn dieser wird da blos den Nominalwerth des Entgelts nicht aber jenen des Kaufrechtes ausdrücken, welches nicht identisch mit jenem ist. – Auch hat das bezogene Hofdekret eine Geldforderung des Executen gegen seinen Gläubiger zum Gegenstande, beim Kaufrechte handelt es sich aber um das Recht auf die Übergabe der gekauften Sache.

B. Das Erbrecht.

Über die Frage: ob eine Erbschaft auf Ansuchen eines Gläubigers des Erben im Ganzen gepfändet werden könne, wurde mit Hfd. vom 3. Juni 1846 Nr. 968 die Erläuterung ertheilt, daß dem Gläubiger des Erben nach dem § 822 a. b. G. B. Verbot, Pfändung oder Vormerkung

nur auf einzelne Erbschaftssachen nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilliget werden könne. (: der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß ein Pfandrecht nur auf bestimmte einzelne Gegenstände zulässig ist, und daß selbst dem Gläubiger des Erblassers nicht einmal das Recht zusteht, bei dessen Lebzeiten das Gesammtvermögen desselben in Execution zu ziehen.:)

Der Gläubiger des Erben kann die Execution auf die einzelnen Erbschaftssachen auch schon vor dem Antritte der Erbschaft (: §. 822 a. b. G. B.:) ansuchen, da ein bloß angefallenes Erbrecht unter die veräußerlichen Rechte gehört. (: §§. 537. 1278. 1393. a. b. G. B.:) Er kann jedoch der beweglichen Sachen rücksichtlich, bloß die Pfändung und bezüglich der eingetragenen unbeweglichen Güter nur die Vormerkung in Anspruch nehmen, und muß zufolge §. 822. des a. b. G. B. mit der Vornahme der übrigen Executionsschritte bis zur Einantwortung der Erbschaft innehalten.

Um jene Sicherstellung ansuchen zu können, muß der Exequent zum Beweise, daß der Anfall der Erbschaft eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Anordnung, der allenfalls überreichten Erbserklärung u. dgl. beibringen.

Hätte der Erbe nach erfolgter Einantwortung der Erbschaft sein Eigenthumsrecht rücksichtlich der in den öffentlichen Büchern eingetragenen unbeweglichen Güter nicht einverleiben lassen, (: §§. 436. 819. a. b. G. B.:) so kann ihn zwar der Gläubiger hiezu nicht zwingen (: Hfdkt. 26. Februar 1819 N. 1548.:) allein er kann unter Vorweisung des Erbschaftseinantwortungsdekretes die Exekution fortsetzen, da der §. 822 a. b. G. B. die Wirksamkeit der erwirkten Sicherstellung nicht vom Zeitpunkte der bücherlichen Anschreibung des Erben, sondern von der Einantwortung der Erbschaft abhängig macht. Dasselbe gilt von verbücherten Aktivforderungen des Erblassers.

e) Das Ausgedinge, d. h. die einer Person aus Anlaß der Abtretung einer Realität auf die Lebensdauer oder auf eine andere bestimmte Zeit in Naturalien oder in Dienstleistungen oder in einem Gestatten vorbehaltenen Bezüge sind insoweit sie in Geldbeträgen oder in anderen Naturalien bestehen einer executiven Sequestration, nicht aber der executiven Veräußerung fähig.

f) Die verkäuflichen Gewerbe.

Dieselben können mit Rücksicht auf die Verminderung ihres Werthes auch unter dem Normalpreise geschätzt werden, es ist jedoch nicht gestattet, sie über den Normalpreis zu schätzen oder zu veräußern. (: Hfd. v. 1. Juli 1803 N. 615 und 5. Novbr. 1831 N. 2534. :)

Wenn bei einer öffentlichen Feilbietung eines verkäuflichen Apothekergewerbes in Galizien mehrere Käufer den Normalpreis zugleich anbieten, bleibt die Wahl unter diesen Käufern der politischen Landesbehörde überlassen. (Hofkzldkt. vom 27. November 1843 Z. 37382. Galiz. Prov. Gesetzsmlg. 1843 N. 544. :) —

g. Lebensmittel und Früchte.

Auf die zur Zufuhr und zum Verkaufe an den angewiesenen Marktplätzen durch politische Anordnungen bestimmten Lebensmittel und Früchte kann die Execution geführt werden (: Hfd. v. 20. Mai 1796 N. 299. :) doch muß sich bei Ertheilung der Execution nach §. 422. GO. benommen, sonach ein Verwahrer aufgestellt, und durch diesen der Verkauf den Marktvorschriften gemäß besorgt werden.

h. Es gibt Fälle, in welchen der Gläubiger sich aus seinem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft befriedigen kann. (: diese Fälle sind im Concursprozesse angegeben.

— Steindruck der Univ. Druckerei in Krakau. —

VI.

Von der Personal Execution. (: §. §. 461–467. :)

Für die Personal Execution gilt der Grundsatz, daß sie gegen den Executen nur im Falle des Abganges eines Vermögens desselben verhängt werden darf. Es muß daher über diesen letzteren Umstand der Beweis dem Richter vorliegen. Dies erfolgt dadurch, daß nach fruchtlos vorgenommener Pfändung der Güter des Executen, dieser zur Namhaftmachung aller seiner Güter unter Androhung des Arrestes aufgefordert, und er entweder keine Güter namhaft macht, oder die angegebenen nicht für hinlänglich erkannt werden. Mit Rücksicht darauf unterscheidet man auch zwei Grade der Personal Execution und zwar:

den 1ten Grad: der den Auftrag zur Güternamhaftmachung unter Androhung des Arrestes (: §. 461. :) enthält, und

den 2ten Grad: welcher in der Abführung und Anhaltung des Executen in den Arrest besteht.

A. Auftrag zur Güternamhaftmachung. (: §. 461–463. :)

Der Executionsführer kann im Laufe der Execution erst dann die Namhaftmachung des Vermögens vom Schuldner verlangen, wenn er nachweist, daß die gepfändeten Güter des Schuldners zur Bedeckung seiner Forderung nicht hinlangen oder daß keine vorgefunden worden sind, oder daß der Executionsführer anzeigt, daß ihm keine Güter des Schuldners bekannt sind, auf welche die Pfändung geführt werden könnte (: §. 461. :)

Der Beweis über die zwei ersteren Umstände soll nach §. 461 durch ein Zeugniß des Gerichtsdieners hergestellt werden; allein in der Praxis wird eine Abschrift des Berichts (: sammt Protokoll :) des Gerichtsdieners

über die vorgenommene oder versuchte Schwändung dem Gesuche um Namhaftmachung des Vermögens angeschlossen.

Über ein solches Gesuch trägt der Richter dem Schuldner mittelst Bescheid auf, alle seine Güter binnen drei Tagen bei sonstigem Arreste namhaft zu machen. In Folge dieses Auftrages kann der Schuldner

1tens diese Namhaftmachung einbringen oder
2tens kein Vermögen namhaft machen.

Im ersteren Falle ist zufolge Hofdkt. vom 25. Jänner 1845 Nr. 859 folgendes Verfahren angeordnet:

Werden von dem Executen binnen der festgesetzten Frist oder wenigstens vor eingelangtem Arrestgesuche (v. §. 461) Zahlungsmittel angezeigt so ist über dieses Gesuch sogleich auf kurze Frist eine Tagsatzung anzuordnen und wenn ein Streit entsteht, ob der Kläger das angegebene Vermögen als hinlängliche Bedeckung anzunehmen schuldig sei, nach Vernehmung beider Theile unverzüglich durch Bescheid zu erkennen.

Ohne Einwilligung des Gläubigers findet eine Erstreckung der Tagsatzung nicht Statt.

Die Beurtheilung, ob die Namhaft gemachten Gegenstände für hinlänglich zu betrachten sind, ist nicht von einer erst vorzunehmenden Schätzung, sondern blos vom Ermessen des Richters abhängig.

Überdies wurde bereits beim Beweise durch den Manifestationseid das Hofdkt. vom 1. Juli 1835 bezogen, wornach der Exequent in Folge des an den Schuldner ergangenen Auftrages der Namhaftmachung der Güter, nicht berechtigt ist, vom Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.

Einen Fall eines hinlänglichen Vermögens enthält der §. 462. Spricht der Richter aus, daß das angegebene Vermögen nicht hinreichend sei, so kann

der Exequent nach eingetretener Rechtskraft des diesfälligen Bescheides, um die Verhängung des Arrestes ansuchen.

Im zweiten Falle, wo kein Vermögen namhaft gemacht wird, kann der Exequent sogleich um die Arrestirung des Schuldners bitten.

Eine selbst nach bewilligter Arrestirung eingebrachte Namhaftmachung des Vermögens ist nicht zurückzuweisen, sondern darüber nach Hfdkt. vom 15. Jänner 1815 Nr. 859 zu verfahren. Erscheint das Vermögen als hinlänglich, so wäre der Arrest aufzuheben.

Die Namhaftmachung des Vermögens kann auch vom Schuldner verlangt werden, weil, ehe dem Personal Arreste nicht unterliegender §. 548 der a. G. O. gestattet in diesem Falle dem Gläubiger zu begehren, daß der Execut sein Vermögen eidlich angebe.

Da der Arrest nur in Abgang eines hinlänglichen Vermögens verhängt werden soll: – so wird in jenen Fällen, in welchen der Arrest diese subsidiäre Natur nicht hat, eine Namhaftmachung und beziehlich eine vorläufig versuchte Pfändung des Vermögens des Schuldners nicht notwendig sein; dies tritt ein:

a.) beim Arreste ad praestandum factum, wenn nämlich der Execut verurtheilt worden ist, eine Arbeit zu leisten, welche von einem Dritten nicht zu Stande gebracht werden kann; § 410 GO.

b.) beim provisorischen Personal Arreste; §. 366 GO. und

c.) beim Wechselarreste (: §. 18 der Wechsel Verf. und Min. Vdg. vom 2. Novbr. 1858 Nr. 199 :)

Eine Bitte um Auftrag an den Schuldner zur Namhaftmachung des Vermögens ist in folgenden Fällen überflüssig, und daher der Arrest sogleich zu bewilligen:

α) gegen einen Studenten (: §. 88. GO. :) und

/.

b.) Gegen einen Schuldner, welcher vor bereits angesuchten Pfändung eine Erklärung dem Gerichte abgegeben hat, daß er außer Stande sei, seine Schulden zu bezahlen.– (: In so einem Falle ist ohnehin sogleich der Concurs zu eröffnen. §.79 G.O.:)

(: der §.463 hat, da er von Besoldungen spricht, die (s. oben V:) der Execution nicht mehr unterliegen seine Anwendung verloren.:)

B. Personal Arrest (:§.§. 464–466:)

Die Personen, welche vom Personal Arreste befreit sind, wurden im Capitel XXVIII. angegeben.

Der Personal Arrest wird mittelst Bescheid bewilligt und dem Gerichtsdiener aufgetragen, den Schuldner unter Zustellung des Bescheides in den Arrest abzuführen.– Der Arrest muß im Polizei-Arrestlokale abgehalten werden, falls nicht für die Schulden-Arrestanten ein besonderes Lokale bestimmt ist.

Bezüglich der Pflicht des Gläubigers zur Alimentirung des Schuldners, der sich selbst nicht verpflegen kann, der Bemessung der Alimente, der Art der Verschaffung derselben, und der Folgen der Unterlassung, gilt dasjenige, was diesfalls im Cap. XXVIII. rücksichtlich des crim. Personal Arrestes angegeben worden ist, wobei bemerkt wird, daß die im §.464 angegebenen Beträge der Alimente nicht mehr als Maß gelten können, nachdem zufolge des im Cap. XXVIII. mitgetheilten Hofdekrets vom 18. Oktober 1817 N. 1379 der Richter die Alimentirungskosten mit Rücksicht auf die Preise der ~~Preise~~ Lebensmittel zu bemessen hat. Der exekutive Schuldnerarrest kann ununterbrochen nur Ein Jahr dauern.

Dieser Personalarrest muß aufgehoben werden:

1.) Wenn der Schuldner die Forderung wegen welcher er arretirt ist, vollständig berichtiget.

2.) Wenn der Exequent die Alimentation nicht gehörig im vorhinein verabreicht hat, und der Schuldner die Freilassung begehrt (§. 465 und Hfdkt vom 8. März 1833 Nr. 2601 in Cap. XXVIII.

3.) Wenn der Schuldner durch Ein Jahr ununterbrochen schuldenhalber im ordentlichen Arreste von einem oder mehreren Gläubigern angehalten war, denn in diesem Falle ist er über sein Verlangen zu entlassen, und er kann auch von keinem anderen Gläubiger wegen Schulden die bis zum ausgestandenen Arrestjahre bestanden – in Arrest gezogen werden.

Wenn die Arrestirung blos wegen Leistung einer Arbeit (ad praestandum factum) verhängt, die von einem Dritten nicht geliefert werden kann (§. 310 GO.) so bringt sie nicht die sonst angegebene Wirkung hervor, da der Arrest kein schuldenhalber verhängter Arrest ist. –

In dieses Jahr muß auch die Zeit eingerechnet werden, die der Schuldner allenfalls wegen seiner Krankheit im Krankenhause zubringen mußte. (Hfdkt. v. 8 April 1796 Nr. 289.)

Hingegen wird in dieses Jahr der provisorische Personalarrest nicht eingerechnet, da der Executionsarrest erst vom Tage der Zustellung des Rechtfertigungsurteils beginnt. (Hfdkt. vom 22. Jenner 1808 Nr. 832. in Cap. XXVIII.) Jedoch muß der Arrest im ordentlichen Gefängnisse (Arrestlokale) abgesessen werden, weshalb ein Hausarrest die obige Wirkung nicht hat. (Hfdkten vom 30. November 1795 Nr. 267 und 11. Jenner 1796 Nr. 276.)

Mehrere von einem oder mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten erwirkte unterbrochene Arreste, woraus sich der Zeitraum eines ganzen Jahres ergibt, werden nicht als

Ein Jahr Schuldnerarrest ausgestanden (: Hfdkt. 11. Jänner 1796. Nr. 276. :)

Der Gläubiger kann auf die ihm gefällige Weise dem Schuldner den Arrest erleichtern z. B. durch den Ausgang aus dem Arreste; allein diese Nachsicht kann anderen Gläubigern für deren Forderungen der Schuldner ebenfalls arretirt ist, nicht zum Nachtheile gereichen, haben sie daher hiezu ihre Bewilligung nicht ertheilt, so kann der Schuldner nach Ablauf des Jahres nur dann die Entlassung aus dem Arreste ansprechen, wenn er ununterbrochen ein Jahr arretirt war. (: Hfd. 30. November 1795 Nr. 267 :)

Durch Ausstehung eines Arrestes ununterbrochen durch ein Jahr wird die Schuld des Arrestirten nicht getilgt, es kann daher der Gläubiger wohl nicht die Personal- jedoch die Real Execution weiter führen, falls sich ein Vermögen des Schuldners vorfinden sollte. —

VII.

Hindernisse der Execution.

(: Aufhebung Hemmung und Beschraenkung :)

Es wurde bereits (: §. II. :) hervorgehoben, daß gegen den Executions Bescheid der sich gekränkt fühlenden Partei das Recht des Rekurses offen stehe und daß daher Klagen (: s. g. Oppositionsklagen :) mittelst welcher die Erklärung der Nullität oder Ungiltigkeit oder Widerrufung der rechtskräftigen Exekutionsbescheide begehrt wird, nicht zulässig seien und deshalb vom Richter erster Instanz von Amtswegen zurückgewiesen werden müssen. (: Hfdkt. vom 22. Juni 1836 Nr. 145 :) —

Es gibt jedoch Fälle, in welchen die ursprünglich rechtskräftig bewilligte und vorgenommene Execution dennoch aufgehoben oder gehemmt oder beschränkt, oder aber, daß die rechtskräftige, sonst executionsfähige gerichtliche Entscheidung nicht vollstreckt werden kann.

<u>A.</u> Die <u>Aufhebung</u> tritt dann ein, wenn die bewilligte oder vorgenommene Execution gänzlich <u>un</u>wirksam wird. Dieses findet statt:

1.) Behauptet die Partei, daß das Recht ihres Gegners durch dem Urtheile oder gerichtlichen Vergleiche <u>nachgefolgte</u> Fakta, z. B. <u>Zahlung</u>, Novation, Erlassung der Schuld etc. <u>erloschen</u> sei, so kann sie zur Austragung ihres Rechtes, welches sie hieraus ableitet, eine <u>neue</u> Klage anbringen (: Hfdt. vom 22. Juni 1836. Nr. 145.) wodann wenn durch Urtheil die Erlöschung jenes Rechtes ausgesprochen wird, die vorgenommene Execution ganz oder theilweise aufgehoben oder beschränkt wird. (: S. unten bei der Hemmung den Fall 1.) Diese Klage kann nur bei dem Gerichte eingebracht werden, welches den <u>ersten</u> Grad der Execution bewilligt hat (: §. 71 J.N.:)

2.) Die Aufhebung erfolgt in Folge einer zu Gunsten des Klägers entschiedenen Excindirungsklage (: l. c.:)

3.) Wenn die Prozeßverhandlung oder das Urtheil an einer unheilbaren Nullität leidet, weil dann das gerichtliche Verfahren aufgehoben wird. z. B. wenn der Gegenstand zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet ist.

4.) Im Falle der erlangten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den diesfalls im Cap. <u>XXXIV</u>. angegebenen Voraussetzungen.

5.) Die bewilligte Abtretung der Güter hebt den Schuldenarrest des Abtretenden auf (: §. 480:) —

<u>B.</u>) Die <u>Hemmung</u> findet dann statt, wenn mit der Fortsetzung der Execution innegehalten werden muß, ohne daß die vorgenommenen Schritte schon deshalb ungiltig werden, oder wenn das an sich vollstreckbare Recht eingetretener Umstände wegen nicht exequirt werden kann. Hört sodann das Hinderniß auf, so können die Executionsschritte fortgesetzt werden.

ß kommt vor:
daß im ersten Falle der Aufhebung (:A.1.:) über die eingebrachte Klage eingeleitete Rechtsverfahren hemmt, sofern der Gegentheil nicht einwilligt, in der Regel den Lauf der Execution nicht. Diese Regel bildet eine einzige Ausnahme, nämlich in dem Falle, als der Execut durch vollkommen beweisende Urkunden, das von seinem Gegner verschwiegene spätere Factum, kraft welchem sein Executions-Recht erloschen ist, darzuthun vermöchte. In diesem Falle kann der Execut sich an den Richter 1ter Instanz mit Beibringung der so beschaffenen Urkunden mit dem Begehren um Einstellung der weiteren Execution wenden. Über ein solches mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch (:s.g. Oppositions Gesuch:) hat der Richter einstweilen die weiteren Executionsakte zu sistiren, hievon den Gegentheil zu verständigen und eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen, sonach durch Bescheid zu erkennen – ob es von der ferneren Execution abzukommen habe oder nicht (:Hfdkt. vom 22. Juni 1836 №. 145:). – Dieses Gesuch ist entweder beim Gerichte einzubringen, welches den 1ten Grad der Execution bewilligte, oder bei jenem, welches zur Vornahme der Vollstreckung berufen war. (: №. 72. J.N.:)

2.) Eine Hemmung kann nach Überreichung der Excindirungsklage unter den oben (unter V.:) angegebenen Bedingungen stattfinden. –

3.) In Folge Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners zu welchem das in Execution gezogene oder zu ziehende Vermögen gehört §. 88 J.C. (: die diesfälligen Ausnahmen sind im Concursgesetze angegeben.

4.) Mit dem Tage der Kundmachung über die Einleitung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Schuldners, werden alle ./.

Steindruck der Univ. Druckerei in Krakau.

alle gerichtlichen Verhandlungen gegen denselben, mit Ausnahme derjenigen, welche die Geltendmachung eines Eigenthumsrechtes oder Pfandrechtes zum Gegenstande haben, bei allen Gerichten sistirt, und es kann auf das Vermögen desselben wegen keiner Forderungen mehr ein provisorisches Sicherstellungsmittel oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Pfandrecht erworben werden. /: §. 10 der Min. Vdg. vom 18. Mai 1859 No. 90 R.G.B. – §. 11. der Min. Vdg. vom 15 Juni 1859 No. 108 R.G.B. :/

5.) Verlangt der sich bedingt zur Erbschaft erklärte Erbe oder der Verlassenschafts Curator die Einberufung der Gläubiger, so kann vor ~~der~~ Ablauf des Edictal-Termins mit der executiven Eintreibung der gegen den Nachlaß zu stellenden Forderungen nicht vorgegangen werden. /: §. §. 813–815 a. b. G. B. :/

6.) Bittet der Schuldner um Abtretung der Güter /: Cap. XXXIII :/ so kann dem Gläubiger, welcher um die Bewilligung des Schulden Arrestes bittet, diese infolange nicht ertheilt werden, bis nicht über das Gesuch des Schuldners endgiltig abgesprochen worden ist. /: Hf. 21. Mai 1795 :/

7.) Während der Dauer der Vergleichsverhandlung ist die Vornahme eines Personalarrestes gegen den Schuldner zum Zwecke der executiven Eintreibung einer Geldforderung unzulässig /: §. 10. Min. Vdg. 18. Mai 1859. No. 90 :/ die Fortdauer eines bereits vorgenommenen Arrestes wird jedoch durch die Einleitung des Vergleichsverfahrens nicht gehindert /: §. 11. Min. Vdg. vom 15. Juni 1859. No. 108. —

(27 B:)

C. Die Beschränkung der Execution kann in einem dreifachen Sinne eintreten:

1.) Als Beschränkung des Rechtes selbst, zu dessen Verwirklichung die Execution geführt wird, durch theilweise Erlöschung in Folge einer dem Urtheile oder gerichtlichen Vergleiche nachgefolgten Thatsache z. B. durch theilweise Zahlung (:s. oben A 1.:)

2.) als theilweise Ausschließung der in Execution gezogenen Gegenstände, wie in Folge der Exscindirungsklage bei dem in Anspruch genommenen Miteigenthume. —

3.) als Befreiung gewisser Gegenstände des Executen von der Execution, ungeachtet sie sonst der Execution unterliegen, wie dies bei der Güterabtretung der Fall ist. s. §. §. 480 – 482.

Die Beschränkung in den ersten zwei Fällen ist eine theilweise Aufhebung der Execution.

Steindruck der Univ. Druckerei in Krakau.